Bavar.
2224

Bav. 2224

Kniegrubner

<36611248470017

<36611248470017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Brod-Taxe,

als

Antwort auf die der Ehrenrettung des Münchner und Lohrischen Tarifs gemachten Einwendungen,

nebst

meiner Ansicht über den freien Getreidehandel, über Landkultur, Güterzertrümmerung und Gewerbswesen in Baiern.

Von

Reingruber.

Landshut 1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Suum cuique.

Der Zweck meiner Druckschrift: „Ehrenrettung des Münchner- und Lohrischen Bäcker-Tarifes,“ war, die Behauptungen in der von Spaunischen Schrift zu widerlegen, und dem Publikum die Wahrheit darzustellen, daß aus einem Scheffel Weizen nicht 300 Pfund Semmelmehl, und aus diesen 300 Pfund Mehl nicht 400 Pfund Semmelbrod erzeugt werden können, daß also der ungeheuere Gewinn der Müller und Bäcker von 79 fl. 43 kr. nebst 24 Pfund Kleyen von einem einzigen Scheffel Weizen, wenn der Kaufspreis desselben 62 fl. 30 kr. beträgt, eine blosse Fiktion sey; daß endlich dieser blos eingebildete Gewinn sich keineswegs auf den fehlerhaften Münchner- und Lohrischen-Tarif gründe, noch auch diese fehlerhafte Manipulation der Polizey eine vorzügliche Ursache der außerordentlichen Steigerung der Korn-Marktpreise gewesen sey, da der Bäcker nie mehr, als die ihm legal ausgesprochene Mannsnahrung erhält.

Zugleich habe ich die Behauptung aufgestellt, daß in dem Lohrischen Tarif keine Mannsnahrung,

weder als eine ständige, noch als eine veränderliche Größe enthalten sey, die Mannsnahrung also in keinem Falle 7 mal in Rechnung gebracht werde, wenn der Scheffel Weizen über 90 fl. oder das alte Landshuter Schaff über 243 fl. 45. kr. kostet.

Diese meine Behauptungen, wenn sie gegen die gemachten oder noch zu machenden Einwendungen einmal bestehen, dürften hinreichen, um das Publikum zu überzeugen, daß die Bäcker durch die gegenwärtigen Tarife nicht so außerordentlich begünstiget werden, wie es den Anschein hat. Meine Absicht war indessen nicht, den Tarifen unbedingt das Wort zu sprechen, nachdem die Grundsätze und Daten, worauf sie vor Jahrhunderten gegründet wurden, nicht auf unsere Zeiten gekommen sind, folglich keiner Prüfung unterworfen werden können; wohl aber wissen wir, daß alle ältere Tarife auf unsere gegenwärtigen Mehlsorten nicht berechnet sind.

Allein dieß hindert nicht, den Münchner- und Lohrischen Tarif gegen die Beschuldigungen in Ansehung ihrer nur angeblichen zu großen Begünstigung der Bäcker zu vertheidigen, und also wenigst in dieser Hinsicht ihre Ehre zu retten, welches meine Absicht ist.

Der literärische Streit dreht sich also um die Untersuchung der Frage, ob nämlich die Bäcker bei dem gegenwärtigen Münchner- und Lohrischen Tarif wirklich zu vortheilhaft gesetzt sind?

Herr von Spaun behauptet dieß bey dem Münchner=, und Herr Regierungsrath Baron von Eichthal bey dem Lohrischen Tarif*).

Da nun nach der vor mir liegenden Uebersicht der in Baiern üblichen Brodtarife der Münchner Tarif vom Jahre 1618, dann der Lohrische Tarif vom Jahre 1577, die ausgebreitetste Anwendung erhalten haben, so lohnt es die Mühe, diesen Vorwurf näher zu würdigen.

Es sey mir also erlaubt, vorerst die Gründe und Berechnungen meiner hochgeachteten Herrn Gegner anzuführen, und sodann denselben meine Gegenberechnungen und Gegengründe entgegen zu stellen, damit jeder Leser in den Stand gesetzt werde, die Wahrheit von allen Seiten zu prüfen.

Herr von Spaun hat zwar in der zweiten Druckschrift „Ueber die Ehrenrettung des Münchner Brod=Tarifs" die Behauptungen, welche er in seiner ersten Schrift aufstellte, sehr modifizirt, indessen will er, Seite 15, den Gewinn des Bäckers bey einem einzigen Scheffel Weizen, wenn der Ankaufspreis desselben 46 fl. beträgt, auf nicht weniger als 17 bis 20 Gulden tarifmäßig berechnen.

Herr von Spaun sucht seine Behauptung auf folgende Berechnungen zu gründen.

---

*) Vid. Beilage zum Kunst= und Gewerb=Blatt Nr. 8. Seit. 137 — 150. vom Jahre 1818.

„Er nimmt, Seite 13, den Preis des Wei-„zens zu 46 fl. an, berechnet das Gewicht der „Kreuzer-Semmel durch die bekannte Formel, und „stellt folgende Berechnung auf:

„Hauptpreis	46 fl. — kr.
„Mannsnahrung	3 fl. 30 kr.
„Aufschlag	— fl. 30 kr.
	50 fl. = 3000 kr.

„Man dividire $\left.\frac{6600}{3000}\right\}$ 2 Loth + $\frac{1}{5}$ Loth.

„Weil nun $\frac{1}{5}$ Loth kein Quintel ist, so fällt „diese Fraktion weg, und das Gewicht der Sem-„mel ist 2 Loth.

„Es sind 6600 Loth = 206 Pfund. Dividirt „man 6600 durch 2, so sieht man, daß der Bä-„cker aus 206 Pfund oder 6600 Loth Semmel-„brod 55 fl. erlöse."

(Seite 14-15). Nimmt Herr von Spaun an: „daß ein Scheffel Weizen, welcher 320 Pf. „wiegt, nach Abzug des $\frac{1}{24}$ Theils als Müller-„lohn von den noch verbleibenden 306$\frac{2}{3}$ Pf. nach „einem in Wien angestellten Back- und Mahl-„versuche 171 Pfund Semmelmehl „diese aber 181 Pfund Semmelbrod geben."

Hieraus folgert Herr von Spaun, „daß, „da der Bäcker für die 171 Pfund Semmelmehl „nach obigem Brodgewichte schon allein 48 fl. 16 kr. „einnimmt, ungeachtet er nur 46 fl. 30 kr. für

„den Ankauf des Scheffels Weizen und Aufschlag „erlegt hat, des Bäckers Gewinn in 1fl.46kr. „an Gelde, dann in 135 Pfund an Mund- „mehl, Pohlmehl und Kleyen, welche ihm „gratis in Handen bleiben, bestehe. Er bemerkt „noch, daß unter diesen 135 Pfunden der ganze „Betrag des Mundmehls sey, welcher Seite 20 „auf wenigstens 40 Pfund Mundmehl angegeben „ist, das zu Mundbrod verbacken, und nicht „taxirt wird; woraus also ein Gewinn des Bä- „ckers von nicht weniger als 17 bis 20 Gulden „tarifmäßigen Gewinnes hervorgehen soll, wenn „man auch jeden Artikel so niedrig annimmt, „als nur mit einiger Wahrscheinlichkeit geschehen „kann.“

Ich weiß wahrlich nicht, ob es Herr von Spaun mit diesen Berechnungen nur im Spaße, oder im Ernste meine? denn

1) Fällt es doch Jedermann in die Augen, daß die Dividenden von 6600 und 10200 nur, in dem Tarif aufgestellte Formelnzahlen seyen, nach welchen durch Division mittels der Erlöszahl das Gewicht des Semmel- und Laibelbrodes von einem Scheffel Weizen gefunden wird*).

---

*) Man sehe: Münchner Intelligenzblatt vom Jahre 1804. Seite 415. und den Münchner Polizey Anzeiger von 1817. Nro. 39. Seite 313.

Beyde Formelzahlen bilden also blos ideale Theile eines unzertrennlichen Ganzen für Semmel- und Laibel-Brod von einem Scheffel Weizen, welchen jedesmal die ganze Erlöszahl als Divisor untergestellt wird. Will man nun den ganzen Erlös aus allen 4 Mehlsorten und den Kleyen von einem Scheffel Weizen bestimmen; so muß ganz anders gerechnet werden; denn die Münchner Back-Probe vom Jahre 1801. war im Grunde nichts anders, als ein Versuch, ob und in wie ferne es möglich sey, den seit 1618. bestehenden Dividenden von 6600 und 10200 ein Mehlquantum von Semmel- und Laibelmehl aus 2 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen unterzustellen.

2) Bin ich zwar allerdings mit Herrn von Spaun verstanden, daß ein Scheffel guter Weizen nach dem vor einigen Jahren in Wien angestellten Back- und Mahl-Versuche $\frac{3}{7}$ seines Gewichtes an Semmelmehl gebe; allein bey dieser Voraussetzung geben 306 Pfund Weizen nicht 171 Pfund Semmelmehl, wie Herr von Spaun Seite 14 berechnete, sondern nur 131 Pfund Semmelmehl. Es ist also die ganze Berechnung unrichtig, welche auf diesen augenfällig irrigen Kalkul gegründet wurde.

3) So wie aber Herr von Spaun bey der Angabe des Semmelmehls aus einem augenfälligen Irrthum um 40 Pfund zuviel angiebt,

eben so sehr irrt er sich Seite 15, da er in den Rest von 135 Pfund Pohlmehl, Schwarzmehl und Kleyen, welche er dem Bäcker als Gewinn(?) in Händen läßt, den ganzen Betrag des Mundmehls *), den er Seite 20 auf wenigst 40 Pf. angiebt, hineinlegt.

Aus einem einzigen Scheffel Weizen 181 Pfund Semmelbrod, und überdieß noch 40 Pf. Mundmehl erzeugen, dieß heiß ich wahrhaftig Wunder wirken. Die erste Behauptung des Herrn von Spaun, daß nämlich aus einem einzigen Scheffel Weizen 400 Pfund Semmelbrod erzeugt werden können, fand ich stark. Aber nicht minder stark ist seine zweite Behauptung, daß aus einem Scheffel Weizen 181 Pf. Semmelbrod; und überdieß noch 40 Pf. Mundmehl, endlich noch Pohlmehl erzeugt werden könne. Wenn ein Bäcker solche Wunder wirken kann, dann ist es freilich keine Kunst, bey den bestehenden Tarifen reich zu werden, aber die Erfahrung lehrt, daß sie diese Wunderkraft nicht besitzen, und diese Erfahrung bewährt sich durch Berechnungen, welche gewiß nicht zum Vortheil der Bäcker gemacht worden sind.

*) Das Mundmehl übergehe ich aus dem Grunde, weil es, als ein Extrakt aus dem Semmelmehl nur in wenigen Orten fabrizirt wird, wodurch das Semmelmehl weniger wird, und diese Erzeugung dem Bäcker keinen Vortheil gewährt.

Ich umgehe also die Berechnungen des Herrn von Spaun, und auch die 6 Mahl= und Backproben, welche im Jahre 1784. der baier. Oberlandesregierung vorgelegt worden sind*) und gründe mit glücklicherm Erfolg meine Gegenberechnung auf das Mittel des von der baier. Hofkammer im Jahre 1770 bestimmten Gewichtsverhältnisses des Getreides zum Mehl und zu den Kleyen und des, aus der bald darauf erfolgten Berliner Backprobe, genommenen und mit dem erstern nächstens übereinstimmenden Verhältnisses.

Dieses Mittel=Verhältniß ist nach dem Gewichte:

Weizen: Mehl: Kleyen = 100: 86,13: 10,26.
Roggen: Mehl: Kleyen = 100: 87,01: 10,17.

Unter dieser Voraussetzung der Gewichtsverhältnisse ergiebt sich nach der Münchner Mahl=

*) Unter diesen Mahlproben ist die Weizenbäckische vom Jahre 1771 die strengste; aber auch diese giebt das erste Weizen=Semmelmehl nur auf 100 Pf. 22 L. und das erste Pohl= oder Laibelmehl auf 91 Pfund 28 Loth an. Alle übrigen Mahlproben geben das Quantum von Semmel= und Laibelmehl viel geringer an.

Freiherr von Völderndorf hat im Jahre 1791. seine zweite Mahlprobe in seiner Gegenwart mit möglichster Genauigkeit vornehmen lassen, allein er erhielt von 499 Pfund Weizen nicht mehr als 175 Pf. 18 1/2 L. Semmelmehl. Vid. Dessen Geschichte der Brodraitung. Bayreuth, 1792. Seite 154.

probe folgende gegenwärtig übliche Mehlsortirung von einem Scheffel Weizen zu 300 Pfund und einem Scheffel Roggen zu 270 Pfund:

von einem Scheffel Weizen,	Pfund	von einem Schäffel Roggen	Pfund
Semmelmehl*)	120,762	Römischmehl	110,173
Laibelmehl	81,072	Backmehl	79,536
Schwarzlaibmehl	25,884	Nachmehl	45,214
Nachmehl für Vieh	29,769	Kleyen	27,46.
Kleyen	30,78		

Nach diesen Voraussetzungen läßt sich also der Erlös des Bäckers aus den angeführten Mehlsorten von einem Scheffel Weizen ganz augenfällig bestimmen.

Voraus muß bemerkt werden, daß bey Tarifen dem Bäcker die Unkösten des Schrannen-Meßgeldes, dann die für Holz, Hefen, Salz, Licht, Fuhrlohn ꝛc., gegen die Kleyen und das schwarze Nachmehl für's Vieh kompensirt werden; da diese Auslagen mit dem wachsenden Getreidpreise in gleichem Verhältnisse wachsen.

Dagegen unterliegt das Semmel- und Laibelmehl dem Tarife, und das schwarze

---

*) Wenn ich nach meiner ersten Schrift Seite 16. von 312 Pfund Weizen 122 Pf. Semmelmehl erhielt; so ist zu bemerken, daß der Weizen besonders gut war.

Laibmehl, welches die Bäcker mit dem Roggen-Backmehl verarbeiten, wird denselben um den Kurrentpreis angerechnet.

Es sey nun der Preis eines Scheffels

Weizen	44 fl.	$9\frac{1}{2}$ kr.
Die Mühlmitz	1 fl.	$50\frac{1}{2}$ kr.
Die Mannsnahrung sammt Aufschlag	4 fl.	— kr.
Der Total-Erlös also	50 fl.	= 3000 kr.

So sind die Brodgewichte

Beim Semelbrod $= \frac{6600}{3000} = 2{,}2$ Loth $= 2$ L. -- Q. $3\frac{1}{5}$ dl.

Beim Laibelbrod $= \frac{10200}{3000} = 3{,}4$ Loth $= 3$ L. 1 Q. $2\frac{2}{5}$ dl.

Es ist demnach der Partial-Erlös aus

120,762	Pfund	Semmelmehl	29,910 fl.
81,972	„	Laibelmehl	16,242 „
25,884	„	Laibmehl	3,846 „
			49,998 fl.

Soll nun der Bäcker erlösen aus 120,762 Pf. Semmelmehl 29,910 fl.: so muß er erzeugen 123,579 Pf. im Verhältnisse 100: 102,16. und soll er erlösen aus

81,972 Pf. Laibelmehl 16,242 fl., so muß er erzeugen 103,543 Pf. im Verhältnisse 100: 126,31.

Wenn das Verhältniß des Mehls zum Brod beym Semmelbrod für den Bäcker etwas gün-

stig ist: so gleicht sich dasselbe dennoch gegen das ungünstigere Verhältniß des Laibelmehls zum Brode wieder aus, zudem hat die Verdünstung bey 2 bis 3 löthigem Semmelbrod so großen Einfluß auf das geringere Gewicht, daß die Differenz selbst nach dem Eingeständnisse des Herrn Baron Eichthals ist, wie 100 zu 104 d. h. daß 100 Pf. Semmelmehl nur 104 Pf. Semmelbrod geben*).

Die strengste Prüfung der einzelnen Positionen meiner vorgelegten Gegenberechnung mag nunmehr bewähren, daß das Geschrey wegen des übergroßen Gewinnes der Bäcker, wodurch man das Publikum gleichsam allarmirt hat, grundlos sey, und der angebliche Gewinn des Bäckers nicht zu glänzend erscheine, wenn man, was bisher übersehen wurde, seine Einnahmen mit den bedeutenden Ausgaben vergleicht.

Gesetzt nun, ein Bäcker verbacke alle Wochen 10 Scheffel; so beträgt die Mannsnahrung 35 fl. In diese Klasse reihen sich nach der vor mir liegenden offiziellen Uebersicht des jährlichen Gebäckes der 57 Bäcker zu München, weit über die Hälfte der dortigen Bäcker.

---

*) Beilage zum Gewerbblatt Nro. 8. vom Jahre 1818. Seite 147. Nach der Nürnberger Backprobe können erzeugt werden aus 100 Pfund Semmelmehl 102 Pfund Semmelbrod, und aus 100 Pf. Laibelmehl 121 Pf. Laibelbrod.

Nun beträgt aber der Wochenlohn für den Schiesser 3 fl., der Wochenlohn für den Mischer 2 fl. 24 kr., der Wochenlohn des Klein-Junges 1 fl. 48 kr., dann die wochentliche Kost sammt Trunk für diese drey Bursche (nach täglichen 36 kr. für Jeden) 12 fl. 36 kr. zusammen also 19 fl. 48 kr. Es bleiben also dem Bäcker wöchentlich 15 fl. 12 kr. für sich und seine Familie mit Einschluß seines Arbeitslohnes. Nun ist aber noch kein Hauszins, keine Erhaltungsauslage für Werkstätte, Geräthschaften, Arbeitzeug, dann keine Zinsen des Betriebskapitals für Anschaffung der rohen Stoffe, z. B. des Getreides, Holzes rc., des Arbeitslohnes, der Kost, und endlich kein Fabrikationsgewinn in Anschlag gebracht. Man hebe nur die Brodtaxe auf, und wir werden bald an einem jeden Bäcker den Rechenmeister an dem kleinern Brode erkennen. Allein so wenig ich die Aufhebung der Taxe wünsche, so sehr wünsche ich auch, daß man dem Bäcker einen billigen Tarif gebe, denn immer verfehlen Polizey-Taxen ihren Zweck, wenn sie blos Begünstigung der Käufer beabsichtigen. Warum ich mich aber gegen alles Tariren der unentbehrlichsten Lebensmittel bey den ersten Verkäufern oder Urproduzenten erklärte, und hierin der allgemeinen Meinung der National-Oekonomisten von Europa beypflichte, darüber werde ich dem Herrn von Spaun, seinem

Wunsche gemäß (Seite 22.), am Ende dieser Abhandlung zu Rede stehen, wo ich ein Wort über die Freiheit des Kornhandels und der Gewerbe so wie über die Vortheile der Güterzertrümmerung nach Land- und Staatswirthschaftlichen Grundsätzen sprechen werde.

Ich gehe zur Beantwortung der Einwürfe hinüber, welche Herr Baron von Eichthal „in „der Beilage zum Kunst- und Gewerb-Blatt Nro. „8. Seite 138" dem Lohrischen Tarife entgegenstellte, beschränke mich aber in dieser Schrift blos auf die Einwürfe, welche auf das praktische Leben einen wichtigen Einfluß haben; indem ich den Leser wegen der übrigen, die dem praktischen Leben mehr gleichgültig seyn können, auf die besonders verfaßte und nächstens im Kunst- und Gewerb-Blatt erscheinende: „Antwort auf die „Bemerkungen über Brodtarife des Freiherrn „von Eichthal K. B. Regierungsrathes" hinweise.

Ich habe in meiner Schrift „Ehrenrettung," Seite 24. die Behauptung aufgestellt, „daß in „dem Lohrischen Tarif keine Mannsnahrung ent„halten sey, folglich dieselbe nicht zweimal in „Ansatz gebracht werde, wenn das alte Lands„huter Schaff Weizen auf 80 fl. steht."

Herr Baron Eichthal glaubt aber Seite 140 „daß Lohri wahrscheinlich die zu seiner „Zeit anno 1577. übliche Mannsnahrung „als eine ständige Größe in seinen Ta-

„rif aufgenommen habe, weil die Prei=
„se bei 60 fl. und 30 fl. mit den Brod=
„gewichten nicht reziprozieren, sondern
„letztere bey 60 fl. nicht gerade um die
„Hälfte geringer, sondern noch etwas
„schwerer sind, als sie verhältnißmä=
„ßig seyn sollten.“ Es wird diese Behaup=
tung Seite 141. durch einen mathematischen
Versuch unterstützt.

„Die nachtheiligen Folgen also, sagt Herr
„Baron von Eichthal Seite 142, die der Ver=
„fasser S. 27. für den Fall voraussah, wenn
„in dem Lohrischen Tarif schon die Mannsnah=
„rung als ständige Grösse enthalten wäre, tre=
„ten wirklich bey Anwendung dieses Tarifes
„ ein, und vermehren sich jedesmal mit dem
„steigenden Preis des Getreides. Im vorigen
„Jahre, wo das Scheffel Weizen höher als zu
„90 fl., also das alte Landshuter Schaff höher
„als zu 243 fl. 45 kr. verkauft wurde, brachte
„man, ohne den grossen Nachtheil für das Pub=
„likum zu ahnen, die anno 1577. den Bäckern
„gewährte Mannsnahrung 7 mal in Rechnung,
„und bewilligte ihnen überdieß die Mannsnah=
„rung vom Jahre 1817. Ich sagte 7 mal, weil
„nach der Instruktion zu dem Lohrischen Tarif,
„um das Brodgewicht aus demselben zu berech=
„nen, die Zahl 243 in 7 Theile getheilt werden
„muß. Nimmt man nun die Mannsnahrung

„von 1577. nur zu einem Gulden vom Scheffel „an, so betrug die anno 1817. den Landshuter „Bäckern zugekommene Mannsnahrung 10 fl. „bey jedem Scheffel."

Allein die angeführten Gründe scheinen meine Behauptungen keineswegs zu entkräften.

Im Gegentheil läßt sich darthun:

1. Daß dem Lohrischen Tarif wirklich keine Mannsnahrung, also weder eine ständige noch eine nach pr. Cto. wachsende, zum Grunde gelegt wurde.

2. Daß aber, wenn Lohrer wirklich eine Mannsnahrung als ständige Größe in seinen Tarif aufgenommen hätte, welches aber nicht der Fall ist, die hineingelegte Mannsnahrung durch die instruktionsmäßige Manipulation, nach welcher der Brodsatz gesucht wird, wenn der gegebene Preis die 40 fl. pr. Schaff in dem Lohrischen Tarif mehrmal übersteigt, keineswegs öfter in Rechnung gebracht werde.

3. Daß das Paradox der nicht reziprozirenden Gewichte mit den Preisen zu 60 und 30 fl., welches Herr Baron Eichthal in dem Lohrischen Tarif durch Unterstellung einer Mannsnahrung als ständige Größe zu lösen glaubt, sich auf eine andere, ganz natürliche Weise lösen lasse.

4. Daß also der übergroße Gewinn der Bäcker durch vervielfältigte Mannsnahrung sich nicht

bestätige, und das Publikum auch außer Sorge seyn dürfe, als hätte es durch die instruktionsmäßige Manipulation schon lange viel kleinere Brodgewichte erhalten, als der Lohrische Tarif in seinen Grundsätzen ausspreche.

Alle diese Gegenbeweise werden dem Publikum nächstens in dem Kunst- und Gewerb-Blatte zur Prüfung vorgelegt; denn ich wollte der mehreren Berechnungen und Formeln wegen den Leser hier nicht ermüden. Indessen sey mir nur erlaubt 1) den historischen und mathematischen Gegenbeweis hier aufzunehmen: „daß nämlich in dem Lohrischen Tarif „keine Mannsnahrung enthalten sey;" und 2) daß, wenn die Mannsnahrung als eine ständige Größe auch wirklich im Lohrischen Tarif enthalten wäre, (welches aber nicht zugegeben wird) dieselbe bey der Erlöszahl über 243 fl. vom Schaff — nicht 7 mal in Rechnung gebracht würde.

Ich beginne mit dem historischen Gegenbeweise, den ich als einen legalen Aktenauszug verbürgen kann, und ende sodann mit dem mathematischen Gegenbeweise.

Der Streit, ob in dem Lohrischen Tarif eine Mannsnahrung enthalten sey, begann schon im Jahre 1665. (wie die Landshuter Regierungsakten vom Jahre 1665. bis 1707. bewähren) wozu der ungewöhnlich hohe Getreidpreis nach Kollbrennerschen Nachrichten zu 7 fl. pr. Scheffel Korn, Veranlassung gegeben haben mag.

Auf die geführte Beschwerde des Publikums wegen zu geringhaltigen und schlechten Brodes, und auf die geschehene Aufforderung an die Bäcker, warum sie von der ihnen nach dem Lohrischen Tarif festgesetzten Taxe eigenmächtig abweichen, erklärten dieselben, daß man ihnen bey Bestimmung des Brodsatzes nur den Marktpreis, der in dem Lohrischen Tarif bemerkt ist*), nicht aber auch die erfoderliche Mannsnahrung, nämlich vom Schaff Weizen 4 fl. und vom Korn 2 fl. 30 kr. in die Tarifsberechnung hinein setzte ohne welche sie nicht bestehen, und nicht mehr abbacken können.

Die damalige Regierung Landshut vernahm über diese Erklärung der Bäcker sehr alte Personen, die von dieser Sache, und wie es in den ältern Zeiten mit dieser Mannsnahrung gehalten wurde, Wissenschaft hatten.

Diese alten Personen, insbesondere aber ein alter Polizey-Sekretär erklärten zu Protokoll, daß nach ihrem Wissen die Behauptung der Bäcker nicht nur 50 Jahre zurück, sondern selbst in dem Maynungssystem des Lohrers, (dieß ist der wörtliche Ausdruck) gegründet wäre.

Man verglich hierauf die damalige Münchner, Straubinger und Regensburger Tarife mit

*) Der Irrthum lag immer in der Verwechselung des Verkaufspreises (Erlöses) mit dem Kaufspreise.

dem Lohrischen Tarif, und überzeugte sich, daß dem Lohrischen Tarif wirklich eine besondere Mannsnahrung beigeschlagen werden müsse.

Im Jahre 1758, wo der Scheffel Korn nach Kollbrennerschen Nachrichten auf die ungewöhnliche Höhe von 10 fl. stieg, kamm das Tarifwesen wieder lebhaft zur Sprache, und man bemühte sich vergebens, die Münchnersche = Lohrische = und die, mittlerweile anno 1737 in Landshut verfertigte, Lindnersche Tarife zu kombiniren, und da die magistratischen Deputirten bey einer Regierungs = Konferenz klar bewiesen, (so zeigen die Akten), daß bey der Berechnung des Brod = und Mehlsatzes nach dem Lohrischen Tarif den Bäckern auf das Schaff Weizen 4 fl. und auf das Schaff Korn 2 fl. 30 kr. über den Marktkauf, den Mehlbern aber vom Weizen und Korn 2 fl. besonders angesetzt werden müssen, mithin die Meinung der Regierung, daß die Mannsnahrung schon iu dem Getreid= Kaufs = Preise eingeschlossen (wie man den Lohrer verstehen wollte) irrig sey: so wurde im Jahre 1770 diese Berechnung bestätiget, und im Jahre 1771 durch eine eigene Instruktion anbefohlen, daß nach dem alt geprobt Lohrischen Tarif von 14 zu 14 Tage, und zwar mit Vorsezung des mittlern Schrannen = Getreid = Preises, und mit besonderer Dazuschlagung der oben angeführten

Mannsnahrung den Landshuter Bäckern und Mehlbern der tarifmäßige Satz zu bestimmen sey.

Die Bäcker zu Landshut backen noch bis zum heutigen Tage nach diesem Regulativ mit der Modifikation, daß ihnen nunmehr der höchste Durchschnittspreis, und als Mannsnahrung vom Schaff Weizen 6 fl. d. i. vom Scheffel 2 fl. 13 kr. und vom Schaff Korn 4 fl. 30 kr. d. i. vom Scheffel 1 fl. 40 kr. bewilliget wurde; wobei noch zu bemerken ist, daß, weil in dem Lohrischen Tarif von der Taxe der erst in den spätern Zeiten üblich gewordenen gerömischten Pohllaibeln nichts zu finden ist, solch ein aus Weizen-Pohlmehl und Roggen-römischmehl gemischtes Pohllaibel pr. 1 kr. im Gewichte so viel halten müsse, als eine Kreuzersemmel, und noch dazu der vierte Theil von dem Gewichte, eines rein römischroggenen Laibels beträgt. (Welch ein Flickwerk!)

Im Jahre 1784, wo sich die Getreidpreise wieder sehr merklich hoben, wurde auf Veranlassung der Beschwerden von Seite des Stadtkommandanten und der Bäcker zu Burghausen das Tarifwesen von der damaligen Obern-Landesregierung in München einer ernsten Würdigung unterworfen. Man stellte einen Konspekt von allen damals in Baiern üblichen Tarifen mit Bezeichnung der, bey jedem Gerichte

und Orte üblichen Mannsnahrung, her, und es ergaben sich folgende Resultate:

1) Daß der Münchner Tarif vom Jahre 1618 und der Landshuter Lohrische Tarif vom Jahre 1577. unter allen damals in Baiern üblichen 15 Tarifen, die ausgebreitesten und vorherrschenden seyen.

2.) Zeigte sich in der Uebersicht, daß dem Lohrischen Tarif bey allen 25 Gerichten und Orten überall eine besondere Mannsnahrung beigeschlagen worden ist, folglich seit den ältesten Zeiten die Meinung allgemein begründet ist, daß Lohrer die Mannsnahrung nicht stillschweigend in seinen Tarif aufgenommen, und mit Einschluße derselben das Brodgewicht berechnet habe.

3) Das Quantum jeder Mannsnahrung aber zeigt sich sowohl bey dem Semmel- als Roggen-Gebäck in einem jeden einzelnen Tarife nach jedem einzelnen Orte so verschieden, daß sich bey Vergleichung dieser so großen Verschiedenheit die tägliche Erfahrung von selbst aufdringt, daß nämlich, neben der Berücksichtigung aller auf die Mannsnahrung Einfluß habenden Umstände, überall dasjenige durch Erhöhung der Mannsnahrung auf Kosten des konsumirenden Publikums ersetzt werden müsse, was wegen Mangel des allgemeinen Absatzes an der Lokalkonsumtion fehlt, da die einmahl vorhandenen Bäcker mit Familie

ihre Lebsucht haben müßen, die sie sich überall selbst suchen, wenn sie die Polizey durch zu unverhältnißmäßig geringe Taxe verweigert.

4.) Endlich ergab sich bey der Vergleichung aller damals in Baiern üblichen 15 Tarife das sehr bemerkenswerthe Resultat: daß wenn der Scheffel Weizen auf 9 fl. Ankaufspreis gesetzt wird, und allen vorgelegten Tarifen eine gleiche Mannsnahrung von 1 fl. 8 kr. folglich für jeden Tarif der Satz von 10 fl. 8 kr. bestimmt wird, das Gewicht des Lohrischen Tarifs unter allen Tarifen in Baiern die Mitte halte, indem dieser Tarif das Gewicht nicht so geringe bestimme, wie z. B. der Straubinger, Burghauser (Braunauer), Ingolstädter, Neuöttingische ꝛc. Tarif, aber auch nicht so überspannt hoch, wie der Münchner, Lindnersche und Waizenbäckische Tarif, weßwegen auch dem Münchner- und Lindnerschen Tarif überall eine ungleich größere Mannsnahrung, und zwar letzterem oft bis 4 fl. 24 kr. von einem Scheffel beigelegt sich zeigt, als bey dem Lohrischen und bey andern gemäßigteren Tarifen. Darin liegt auch ein Grund, warum der Lohrische Tarif unter allen den Vorzug erhalten, und bei seiner auf technischer Erfahrung begründeten Billigkeit, trotz seiner Mängel und äußerst komplizirten Berechnungsweise so lange bestanden, endlich in den letztern Zeiten sich auf die neuern

Provinzen und Städte, z. B. Salzburg, Regensburg, Passau, rc. ausgedehnt habe.

Die Orduung führt mich jetzt zum mathematischen Gegenbeweis: „daß in dem Lohrischen Tarif keine Mannsnahrung enthalten sey.

Gewiß ist, daß in dem Lohrischen Tarif das Dividendum veränderlich ist; und deßwegen sind in dem allgemeinen Ausdrucke:

$\frac{\triangle}{P + m} = G$, zwey unbekannte Größen, $\triangle$ das Dividendum, und m die Mannsnahrung, enthalten; denn der Tarif giebt allein P den Preis, und G das Brodgewicht an. Dieß hinert aber nicht, daß man nicht doch m finde; denn ungezweifelt können zwey zunächst aufeinander folgende Dividenden als gleich angenommen werden. Wenn demnach p den nächst höhern Preis, und g das nächst kleinere Brodgewicht anzeigt: so ist auch

$\frac{\triangle}{p + m} = g$; und man findet $m = \frac{pg - PG}{G - g}$.

Soll nun m die, in dem Tarif liegende Mannsnahrung bedeuten, und diese eine beständige Größe seyn, so muß $pg > PG$ seyn, auch das Verhältniß $G - g : pg - PG$ durchgängig dasselbe bleiben.

Ob nun die Tarifzahlen diese Bedingung erfüllen, müssen Rechnungsversuche entscheiden.

Man wählte zu diesem Ende in dem Lohrischen Tarife die zweiringbrode, weil diese noch zur Zeit ein Ingrediens von dem berechneten Gewichte der Kreuzersemmel sind. Fällt nun bey diesen Versuchen m als eine konstante positive Größe aus: so ist die Vermuthung von der hinein gelegten Mannsnahrung bestätiget. Im entgegengesetzten Falle ist sie gründlich wiederlegt, und man kann wohl nicht länger darauf bestehen:

Es sey

$P = 4$ fl; $p = 4\frac{1}{2}$ fl. $P = 13$ fl; $p = 13\frac{1}{2}$ fl.
$G = 329$ dl; $g = 306$ dl. $G = 125$ dl; $g = 121$ dl.
so ist so ist

$$m = \frac{61}{23} = 2{,}65 \text{ fl.} \qquad m = \frac{8{,}5}{4} = 2{,}125 \text{ fl.}$$

$P = 22$ fl; $p = 22\frac{1}{2}$ fl. $P = 38\frac{1}{2}$ fl; $p = 39$ fl.
$G = 84$ dl; $g = 82$ dl. $G = 53$ dl; $g = 52$ dl.
so ist so ist

$$m = -\frac{3}{2} = -1\tfrac{1}{2} \text{ fl.} \qquad m = -\frac{12{,}5}{1} = -12{,}5 \text{ fl.}$$

Die Werthe von m sind also von dem untersten Getreidepreise bis zum höchsten abnehmend und werden aus positiven negative. Da sie also die bedingte Eigenschaft der Mannsnahrung nicht haben: so können sie auch nicht für dieselbe angesehen werden.

Das Paradox ist also nicht gelöset.

Wenn aber in dem Lohrischen Tarif auch wirklich die Mannsnahrung als ständige Größe enthalten wäre, so komme sie doch nur einmal und nicht siebenmal in Rechnung, wenn der Scheffel Weizen höher als zu 90 fl. also das alte Landshuter Schaff höher, als zu 243 fl. 45 kr. im Kaufspreise stünde.

Ich glaube den Beweis dieser Behauptung, ohne alle Anwendung der Mathematik, vor die Augen legen zu können.

Will man nämlich das Gewicht einer Kreuzersemmel nach dem Lohrischen Tarif suchen, wenn das Schaff 243 fl. 45 kr. kostet; so geschieht dieß durch eine sehr einfache Vergleichung (weil Lohrer in seinem Tarife die Erlöszahl, und das derselben entsprechende Brodgewicht nur bis 40 fl. pr. Schaff ausgesetzt hat), indem man aus dem Lohrischen Tarif eine Erlöszahl sammt dem Brodgewichte derselben wählt, und diese gegen obige Summe von 243 fl. 45 kr. abgleicht, wobey ohnehin einem jeden Rechner von selbst einleuchtet, daß das Brodgewicht nothwendig mehr abnimmt, je höher die Erlöszahl steigt.

Wählen wir also aus dem Lohrischen Tarif die Erlöszahl pr. Schaff von 37½ fl. und das damit zusammenhängende Kreutzersemmel-Gewicht von 7 Loth 2 Quintel.

Daß in dieser Lohrischen Erlöszahl von 37½ fl. die Mannsnahrung nur einmal enthalten sey,

(vorausgesetzt, daß sie in den Lohrischen Tarif hineingelegt worden wäre), darüber ist doch wahrlich kein Zweifel.

Nun entsteht die Frage:

Da bey der Lohrischen Erlöszahl pr. 37½ fl. vom Schaff Weizen das Brodgewicht einer Kreuzersemmel 7 Loth, 2 Quintel beträgt, um wieviel muß das Gewicht kleiner ausfallen, wenn das Schaff 243¾ fl. kostet?

Antwort: Es muß alsdann das Gewicht (abgesehen von dem höhern Grade der Verdünstung) um 6½ mal kleiner seyn, weil der Verkaufspreis (oder Erlöszahl) von 243¾ fl. als Ganzes betrachtet, um 6½ mal größer ist, als die Tariferlöszahl von 37½ fl. ebenfalls als ein Ganzes betrachtet; das heißt:

$$\frac{\text{7 Loth, 2 Quintel}}{6\frac{1}{2}} = \text{1 Loth — Quintel 2,46 dl.}$$

In dieser einfachen Regel der Instruktion reziproziren sich die Erlössumme und das Gewicht, und es ist augenfällig, daß durch diese Division die Mannsnahrung nicht nur nicht vervielfältiget werde, sondern man möchte vielmehr glauben, daß der höhere Grad der Verdünstung zum Schaden des Bäckers nicht berücksichtiget wurde.*)

---

*) Den mathemathischen Beweis enthält: „die Antwort ꝛc. im Gewerb-Blatte.

Daß diese Manipulation und Gewichtsbestimmung durch Proportion dem Lohrischen Tarif nicht fremd sey, wie Herr Baron Eichthal Seite 146 glaubt, bewährt sich durch die Instruktion des Lohrer's selbst, (welche Instruktion von der spätern unterschieden werden muß) in welcher Lohrer ausdrücklich das Meistergebäck für den Fall festsetzt, wenn das Schaff Weizen oder Korn über 40 fl. hinaufsteigt; denn für diesen Fall hat derselbe größere Brodformen bestimmt.

Um dem ganz ungegründeten Vorwurf eines vitiosen Zirkels zu begegnen, bitte ich den Leser, einen Blick auf den Lohrischen Tarif selbst, zu werfen. Dort lesen wir z. B. „ein Schaff Weiz „pr. 28 fl. soll wägen 1 Kreuzersemmel 9 Loth, „2 Quintel, 3 dl.“ Nun entsteht die Frage: Bedeuten obige 28 fl. den Getreid-Kaufspreis, oder den Verkaufspreis d. h. die Erlössumme des Bäckers von einem Schaff des abzubackenden Weizens. Im ersten Falle ist die Mannsnahrung noch nicht in Rechnung gebracht, wohl aber in dem letztern. Nun erhellt aber nach Allem, was bisher bewiesen worden ist, „daß obige 28 fl. nur den Verkaufspreis d. h. die Erlössumme bedeuten, und so ist es richtig, daß Lohrer nur Erlössummen aussetzte. Wenn also ein Schaff Weizen 28 fl. kostet, und die Mannsnahrung 2 fl. beträgt; so muß im Lohri-

schen Tarif das Gewicht nach 30 fl. und nicht nach 28 fl. aufgesucht werden.

Auf diese Weise hat auch Lindner seinen Tarif eingerichtet, wie derselbe in seiner Vorrede ausdrücklich erinnert.

Wenn Herr Baron Eichthal S. 148. behauptet, daß er weder in dem Lohrischen noch in den übrigen baierischen Tarifen die geringste Spur einer Berücksichtigung der Verdünstung gefunden habe: so muß ich bemerken, daß ich nicht nur in dem vorgefundenen alten Manuskript des Lohrischen Tarifs, sondern auch in dem Lindnerschen und andern baierischen Tarifen, so weit die Tabellen hinaufreichen, sehr wohl auf der einen Seite die aufzulegende Teigmasse, und auf der andern Seite das Brodgewicht angezeigt, gefunden habe, woraus also augenfällig erhellt, daß die Tarifs-Verfasser die Verdünstung berücksichtiget haben. Lohrer und Lindner rc. haben noch eine andere technische Erfahrung in ihren Tarifs-Kalkul gezogen, die eben so berücksichtigt zu werden verdient, wie das Gesetz der Verdünstung, um den Tarif für theuere und wohlfeile Zeiten anwendbar zu machen. Diese technische Erfahrung liegt in dem ganz verschiedenen Grade der Verwerthung (des Absatzes) der verschiedenen Brodsorten bey sehr theuern oder sehr wohlfeilen Getreidpreisen, wornach sich auch die auffallend verschiedene

Qualität und Quantität des zu fabrizirenden Semmel= Laibel= Back= und Nachmehls, und der mehr oder weniger auszubeutelnden Kleyen richtet, welche letztern bey wohlfeilen Getreidpreisen bekanntlich weniger ausgebeutelt, und mit dem Schwarzmehl zur Mastung und besonders zur Schweinzucht verwendet werden.

Lohrer hat diese technische Erfahrung wohl gewürdigt, und darinn scheint das bisher nicht gelöste Parador zu liegen, worüber ich mich abermals auf die „Antwort" im Gewerb=Blatte berufe.

Uebrigens stimmte auch ich schon in der ersten Schrift S. 56 auf Unveränderlichkeit des Brodgewichtes bey dem veränderlichen Preise, und wünschte dieß auch beym Semmelbrode, weil dadurch die Herstellung des Tarifes ungemein erleichtert und vereinfacht, zugleich aber der zu große Verlust durch Verdünstung und Verstücklung, welcher bey sehr hohen Getreidpreisen sehr mäßig auf 10 pr. Cto. angenommen werden darf, vermieden würde; ohne erst der viel mühsamern Arbeit, und des Schadens zu erwähnen, welcher dem Bäcker, oder dem Publikum zugeht. Allein die Einwürfe beym Semmelbrode, welche von bewährten Männern gemacht worden, scheinen vorerst einer näheren Diskussion würdig, da sich ein Volk eben so wenig fremde Gewohnheit, wie fremde Zwingherr=

schaft aufdringen läßt, und alles Fremde nicht immer auch das Beste ist.

Sollten daher die Tarife dem Vorwurf: pourriture avant maturité, entgehen; ein Vorwurf, den man mit Voltaire so mancher Verordnung in der Welt mit Recht machen kann: so müssen alle vorläufigen Tarif-Versuche zuerst der Publizität zur Prüfung und Vergleichung der aufgestellten Grundsätze mit den technischen Erfahrungen vorgelegt werden, weil alle Versuche ihre Anwendbarkeit erst dann bewähren, wenn sie alle Stufen der öffentlichen Meinung passirt sind.

Hätten die Staatsverwaltungen in Europa bey so manchem Zweige der Legislation diese weise Sitte des Alterthums aufrecht erhalten: wie so manches Gesetzbuch würde sodann ein ganz anderes Schiksal haben!

Ich gehe nun, nach dem Wunsche des Herrn von Spaun, zur Auseinandersetzung der Gründe über, welche gegen das Taxiren der unentbehrlichsten Lebensmittel bey den ersten Verkäufern (Urproduzenten) dagegen aber für den freien Getreidhandel mich bestimmen.

Herr von Spaun findet Seite 12 die sichersten Maßregeln der übermäßigen Korntheuerung abzuhelfen in dem Verbothe aller Ausfuhr bey Todesstrafe, wenn die Marktpreise der benachbarten Länder sich über 30 fl.

erheben, dann in der militärisch exekutiven Beitreibung der Lieferungen in die zu bestimmenden Distrikte, endlich in der Festsetzung eines maximum des Preises von 30 fl. pr. Scheffel Korn.

Allein die Grundsätze der Staatswirthschaft lehren, daß man eine momentane Getreidtheuerung von der wirklichen Gefahr einer Getreid- und Hungersnoth wohl unterscheiden*) und bey der Abwendung der einen und der andern die Zweckmäßigkeit der Mittel und Maßregeln jedesmal aus der Natur der bewirkenden Ursache folgern, und dann mit Energie handeln müsse.

So lange also weit zweckmäßigere Mittel zum Ziele führen, und die Pflicht der Selbstständigkeit und Selbsterhaltung der Regierung nicht gebiethet, den gesetzlosen Kriegszustand in die Mitte der rechtlichen Friedensverhältnisse überzutragen, so lange kann ich Maßregeln nicht beistimmen, über welche die Theorie der Staatswirthschaft, bewährt durch die Geschichte und Erfahrung bey den aufgeklärtesten Nationen in Europa, einmüthig das Anathema ausgesprochen hat.

---

*) Ich setze bey jeder Regierung eine gründliche Statistik, und umfassende jährliche Ernte-Berichte voraus.

Smith sagt: „Wer mit Aufmerksamkeit die Geschichte der Theurung und Hungersnoth untersucht, welche in diesem, und in den vorhergehenden Jahrhunderten Europa drückten, wird finden, daß eine Theurung nur durch wirklichen Mangel (Scarcity) dagegen Hungersnoth (Famine) niemals aus einer andern Ursache, als aus dem gewaltsamen Verfahren der Regierung entstand, welche durch ungeeignete Maßregeln dem Drucke einer Theuerung abhelfen wollte, und den Getreidhandel beschränkte.*)"

Diese Grundsätze lesen wir neben Hume und Stewart bey den economisti classici italiani: Bandini, Genovesi, Paoletti, Carli, Verri, Beccaria, Filangieri, Galiani, Scrofani, Mengotti etc.**); dann bey den Franzosen: Herbert, Mirabeau, Condillac, Forbonnais, Le Trosne, S. Amans, Fresnais, bis auf Canard und Say herab; endlich bey den Deutschen: Justi, Sonnenfels, Iselin, Schlettwein, Reimarus, Normann, Schlözer, Sartori, Thaer, G. Soden, Lotz bis zu den letzten Schriften vom Lueder und G. R. Schmalz.

---

*) Smith on the wealth of Nat. Basil. 1791. Vol. III. p. 44.

**) Die merkwürdigen Abhandlungen der angeführten italienischen Autorn werden nächstens in einer deutschen Uebersetzung die Presse verlassen.

Ich habe alles gelesen, sagte der weise Fürst Leopold von Toskana, was in Frankreich für oder gegen die Freiheit des Getreidhandels geschrieben wurde: die Erfahrung hat die Frage zum Vortheil der Freiheit entschieden. Vorher hatten wir in Toskana zwey schlechte Jahre: der Staat mußte Getreid kaufen, und setzte sich in Schulden. Es waren viele Unruhen unter dem Volke, und man litt Hunger. Seit der eingeführten Handelsfreiheit hatten wir noch drey härtere Jahre. Der Staat hat kein Getreid gekauft, sich nicht in Schulden gesetzt, es sind keine Unruhen entstanden, die Märkte wurden mit Brod versehen, und man ist in Toskana nicht verhungert.*)

Toskana gewann während der 25 jährigen Regierung Leopolds bey dem freien Kornhandel, und die Provinz Pistoia setzte dem weisen Monarchen dafür ein öffentliches Monument.

„Durch die Untersuchungen und Berechnungen, sagt Lueder**) wurden die Produzenten bestimmt, ihre Vorräthe zurück zu halten, während die Konsumenten zum stärkern Einkauf be-

*) Die Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold, von Crome, Leipzig 1795. S. 69.
Dupaty, lettres sur l'Italie en 1785. I. Let. 26.

**) Kritische Geschichte der Statistik von Lueder, Göttingen, 1817. S. 390.

wogen wurden. So wurde durch der Herrscher Vatersorge eine wirkliche Hungersnoth herbeygeführt."

Es war der Kornmangel, den die Regierung in Neapel herbeyführte, als sie das Proviantamt einsetzte. Bey allen Verbothen, und gewaltsamen Polizeyanstalten, bey allen kostspieligen Vorkehrungen der Regierung entstand eine schreckliche Hungersnoth, wodurch eine Menge Einwohner im größten Elende umkammen.*)

Sachsen verlor in den Jahren 1771 und 1772. hundert und fünfzig tausend Menschen. Alle sperrten: und nach überstandener Hungersnoth fanden sich noch große Kornvorräthe, welche unter Schloß und Riegel lagen, die zum Theil verdarben, und dann hier ins Wasser geworfen wurden, und dort, wo man sie verbrauchte, zu einer Quelle epidemischer Krankheiten werden mußten.**)

Nekers Anstalten zur Abwehrung einer Hungersnoth im Jahre 1789 brachten Hunderttausende in die Arme des Hunger-Todes.***)

*) Galanti. Nuova descriz. dell. Sicil. T. II. C. 15. Scarone: de mali osservati in Napoli nell' anno 1764. P. II. §. 288.

**) Lueder am angef. Orte.
Hunger kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen Seite 98.

***) Youngs Reise durch Frankreich, Theil II. S. 338. Lueder am a. O.

Auch ist der Erfolg der Festsetzung eines maximum des Preises in Würtemberg im Jahre 1817. bekannt.

Wollen wir nun die angeführten Erfahrungen und die Grundsätze der genannten Autorn mit den beschränkenden Grundsätzen des Quesnay, des Verfassers des elemens du commerce, des Caraccioli, Conte d'Arco, Henrici, oder mit den beschränkenden Grundsätzen des Verfassers der merkwürdigen Schrift: „Ueber Freiheit und Beschränkung des Handels*);" oder endlich mit dem weisen Systeme Friedrichs des Großen, vergleichen: so werden wir die Ueberzeugung schöpfen, daß die Beschränkung des Getreidhandels durch Ausfuhrverbothe ꝛc. nur in dem äußersten Falle sich rechtfertigen lasse, wenn keine andere Maßregel mehr übrig ist, und das Gesetz der Selbsterhaltung bey der gegründeten Furcht einer Noth, oder Repressalien, die Beschränkung dringend gebiethen.

Dieß war wirklich der Fall in Toskana im Jahre 1793, da das revoltirende Frankreich so viel Korn zu den höchsten Preisen in diesem Großherzogthume aufkaufen ließ, daß Toskana augenscheinliche Gefahr lief, ausgehungert zu werden. Dieß war aber der erste und einzige Fall, wo Taskana durch die Verfügung einer

*) Gotha 1817.

zeitlichen Fruchtsperre von seinem angenommenen wohlthätigen Systeme der Handelsfreiheit abgegangen ist.

Daß der steigende Getreidpreis außer obigen Fällen das Ausfuhrverboth, oder die Festsetzung eines maximum des Preises ꝛc. nicht rechtfertige, dieß läßt sich, neben der nicht genug zu würdigenden Wahrheit, daß bey der Freiheit des Handels die Ausfuhr auch die Einfuhr zur Folge habe, auch aus der Macht der öffentlichen Meinung und aus ihrem entscheidenden Einfluße auf die menschlichen Handlungen und auf den Markt bis zur Ueberzeugung darstellen.

Schon der Britte Davenant entdeckte das Gesetz, daß, wenn die Ernte um $\frac{3}{10}$ geringer ausfällt, als in gewöhnlichen Jahren, der Getreidpreis nur um $\frac{3}{7}$ steigen sollte, derselbe aber um $\frac{16}{10}$ und noch höher steige.

Es ist allerdings in der Natur der Sache gegründet, daß der Produzent den geringern Vorrath, welchen er verkaufen kann, zu einem höhern Preis verkaufen müsse, um sein Auslags-Kapital zu sichern, allein eine Ursache des unverhältnißmäßigen Steigens der Getreidpreise liegt offenbar in der ängstlichen Nachfrage der Konsumenten, und in dem Zurückhalten mit der Getreidabgabe von Seite der Produzenten, oder der Getreidhändler.

Da der Marktpreis, besonders bey den täglichen und unentbehrlichen Lebensmitteln ohnehin in dem Verhältnisse steigt, als sich mehr Käufer, wie Verkäufer darstellen: so steigert die aus Angst erzeugte allgemeine Meinung einer zu befürchtenden Noth den Preis immer höher, da jeder Konsument und Gewerbsmann, z. B. Bäcker, Mehlber ꝛc. welcher die Mittel hat, eilig sich einen Vorrath, oft über sein Bedürfniß, um jeden Preis zu verschaffen sucht, welcher Vorrath nicht wieder zu Markt kömmt, der Produzent hingegen immer mehr zurück zu halten anfängt.

Die allgemeine Meinung einer blos eingebildeten Noth hebt nun die Preise zu einer unerschwinglichen Höhe hinauf, wobey der Gewerbtreibende Stand mit dem Konsumenten am meisten leidet, und so herrscht in einem Lande bey einem oft mehr eingebildeten Mangel eine unnatürliche Theurung, wenn gleich wirklich Getreid genug vorhanden, und (bey einer natürlichen Zirkulation des im Lande sich befindlichen Getreides und der Surrogate) nichts weniger als eine Getreid- und Hungersnoth zu befürchten ist.

Das Auffallende bey dieser unnatürlichen Erscheinung ist, daß man dennoch hinreichenden Getreidvorrath haben kann, wenn man nur im Stande ist, den enormen und immer steigenden Preis zu bezahlen. Es zeigt sich eine ungeheure Theurung aber keine Getreidnoth.

Die Ursache liegt darin, weil meistentheils nur mehr Getreidhändler, Kipperer oder Kauderer, mit ihrem früher an sich gebrachten Vorrathe sparsam auf den Getreid-Märkten oder Schrannen erscheinen, und es ihnen leicht wird beim Mangel der Verkäufer den Preis nach ihrer Willkühr auf der Hauptschranne des Landes und der Provinzen zu diktiren, welcher Schrannenpreis aber auf die übrigen Schrannenpreise im Lande nach Verhältniß der Distanz, und besonders auf die Preise der viel häufigeren Käufe einen entscheidenden Einfluß hat, die außer der Schranne geflissentlich geschlossen werden.

Da nun der Schrannenpreis der Hauptstadt einer Provinz für die übrigen Marktplätze entscheidet, so besteht das ganze Geheimniß der Getreidhändler darin, auf dieser Hauptschranne so wenig Getreid als möglich zum Verkaufe zu bringen, dagegen aber durch Zurückhalten, durch Einstellen ꝛc. den Preis aufs Höchste zu steigern, und bey einem immer klein zu erhaltenden Schrannenstande, die bedeutendsten Käufe außer der Schranne, nach dem bleibenden höchsten Schrannenpreise abzuschliessen.

Da der Münchner-Schrannenpreis auf die übrigen Schrannenpreise sich mehr oder weniger unmittelbar erstreckt, so darf es uns auch nicht wundern, wenn eine Vergleichung des dortigen Schrannenstandes von den Jahren $18\frac{15}{16}$ und

18$\frac{16}{17}$. mit den früheren Jahren und dem gegenwärtigen Schrannenstand ein viel mehr als durch natürlichen Mangel erzeugtes Mißverhältniß darstellt.

Der ganz richtige Schluß, daß der zu erniedrigende Preis allein im Stande sey, die Cirkulation des vorhandenen Getreides durch die unbemittelten Volksklassen wieder zu leiten, und den Hunger zu lindern, führt gewöhnlich zu dem weitern aber unrichtigen Schluße, daß dieser ersöhnte Zustand nur durch die Festsetzung eines maximum des Preises herbeigeführt werden könne. Andere glauben, es sey das Verboth der Ausfuhr das wirksamste Mittel.

Wenn aber die Regierung selbst durch das Verboth der Ausfuhr den Mangel und die zu befürchtende Noth öffentlich ausruft, durch das Verboth der Ausfuhr aber zugleich die Einfuhr beym gänzlichen Stocken des Handels und dem Mangel der Rückfrachten hemmt, (zumal die Freiheit des Handels und der Ausfuhr nicht immer die wirkliche Ausfuhr zur Folge hat) wie sehr muß dadurch der ohnehin zu übertriebene Schrecken, und die oben angeführten Uebel vermehrt werden? Während die Regierung durch so verkehrte Mittel handelt, erreicht sie doch bey allem Unrechte den anf tausend Wegen entschlüpfenden Kauderer nicht.

Die Staatswirthschaft räth in diesem Falle der Staatsverwaltung eine ganz andere sehr einfache aber allein zum Zwecke führende Maßregel, um zugleich auf die öffentliche Meinung des Volkes, und auf die Erniedrigung der Preise vortheilhaft einzuwirken, und diese Maßregel besteht in der Versorgung derjenigen Getreidschrannen mit hinreichendem und nachhaltigem Bedarfe, wohin die Schrannen-Fuhrzüge aus den Provinzen geschehen, oder in welchen Plätzen sich die Norm-Preise für die übrigen Distrikte zu bilden pflegen. Mag nun diese Versorgung der vorzüglicheren Schrannen, oder anderer Provinzial-Hauptplätze mit hinreichendem, und nachhaltigem Getreidbedarfe durch Dahinbringung des Getreides von den Landesherrlichen Gülte- und Zehend-Getreid-Kästen (als den natürlichen Landesmagazinnen) oder auch durch Herbeylieferung vom Auslande (wenn es nothwendig wäre!!) geschehen: in jedem Falle wird der auf die angeführte Weise erkünstelte Preis, wieder auf seinen natürlichen Standpunkt herabsinken, und die Zirkulation oder der Verkehr mit dem Getreide wird durch einen billigen Preis selbst auch in denjenigen Provinzen wieder hergestellt, wo keine Schrannen-Märkte bestehen.

Sobald nämlich die Märkte mit dem nöthigen Bedarfe gedeckt werden; so erzeugt sich bald die öffentliche Meinung, es sey kein Mangel

mehr vorhanden. Die Konsumenten suchen nicht mehr so hastig ihren Bedarf oft über ihr Bedürfniß zu decken, und dadurch mindert sich die gleichzeitige Konkurrenz von Seite der sonst besorgten Käufer. Dagegen treibt die nicht ungegründete Sorge wegen des immerwährenden Sinkens der Preise sowohl die Getreidhändler als auch die Produzenten an, ihren verstekten Vorrath auf die Märkte zu bringen, und so sinkt der Preis bey der unbeschränkten Freiheit des Getreidhandels, ohne alles Taxiren, ohne Ausfuhr-Verboth, ohne inquisitorische Mittel, wieder sanft auf seinen natürlichen Standpunkt herab, und der betrogene Spekulant verzeiht bey dem empfindlichsten Schaden viel lieber dem Zufalle, was er einer gehässigen Maßregel der Regierung nie verziehen haben würde.

Diese durch die damaligen Umstände oder Verhältnisse bestimmten Maßregeln, welche ich im Monate Oktober 1817. der Königl. Baier. Regierung ehrerbiethigst zur allergnädigsten Würdigung vorlegte, enthalten zugleich die Gründe, welche mich für die Freiheit des Getreidhandels, und gegen das Taxiren bestimmten, wobey ich nur noch bemerken muß, daß ich dasjenige Gesindel von Kipperern, welche sich auf den Getreid-Märkten unberufen zwischen die selbst gegenwärtigen Verkäufer und Käufer, wie Schmarotzerpflanzen, hineindrängen, und zwecklos den

Preis erhöhen, als einen polizeiwidrigen Handels-Auswuchs betrachtet habe, welcher entfernt werden dürfte.

So wie bey dem Handel mit den Produkten der Industrie, eben so ist bey der Ausübung der Gewerbe der erste Grundsatz der Staatswirthschaft: Freiheit und Gerechtigkeit.

Es scheint, daß man bey dem Gewerbe des Landbaues, nicht immer die intensive Kultur von der extensiven ausgeschieden, sondern Letztere oft gewaltthätig auf Kosten der Erstern zu befördern gesucht habe, wodurch viel verschlimmert wurde. Unter den Provinzen, welche das gegenwärtige Königreich Baiern konstituiren, haben die meisten die für Deutschland gewöhnliche Stufe der Landkultur größtentheils erreicht, insbesondere sind die Güter in dem kultivirten Franken schon über genug zertrümmert, und zerschlagen *). Aber Altbaiern, dieses schöne Land von 528 □Meilen, biethet der Thätigkeit des Staatswirthes einen noch sehr reichhaltigen Stoff zur Erhöhung der intensiven Kultur dar, aus welcher sodann die extensive Kultur der Gemeindeweiden, und der bedeutenden öden Strecken von selbst, und auch dort hervorgehen wird, wo

*) Ueber Güterzertrümmerung. Erlangen 1816. S. 28.

Mannert Zusätze zum Zeit. Lex. S. 24.

es nach den bisherigen Verhältnissen nicht möglich war. Da bey einem Landgute, welches auf einen höhern Grad von intensiver Kultur gebracht werden sollte, die arbeitenden Hände und nöthigen Kapitalien mit einer nur mäßigen Ausdehnung von Grundbesitzung vorerst in ein nothwendiges Verhältniß gebracht werden müssen, weil sonst der Landmann bey doppelten Auslagen, bey doppelter Mühe nur die halbe Ernte erhält, da die zu vielen Gründe seine Kräfte übersteigen: so hielt ich die zu großen Höfe in Altbaiern, von 200 und noch mehr Tagwerken, (welches anderswo ein Rittergut genannt würde) wo sich die natürlichen Wiesen zum Ackerland oft wie 1 zu 10 verhalten*), immer für eines der ersten Hinternisse der intensiven Landkultur; zumal sich die Erfahrung aufdringt, daß der sogenannte ganze Bauer bey solch einem ausgebreiteten Gute meistentheils sich viel härter nähre, als ein sogenannter Halb- oder Viertelhofs-Besitzer.

Da es an arbeitenden Händen, an Betriebskapital, an Futter, folglich auch an Vieh und an Düngung fehlt, so erklärt es sich leicht, daß der Bauer bey aller Mühe kaum die Hälfte des

---

*) Ueber die Wichtigkeit der Viehzucht in Baiern. München 1802. Seite 10. Dann Kulturmandat vom 30. July 1723. ꝛc.

Ertrages von seinen zu weitschichtigen Gründen erzielen könne, als er erzielen würde, wenn er seine Arbeit und die wenigen Kapitale auf die Hälfte seiner Grundbesitzung verwenden und ein Verhältniß zwischen Acker- und Wieslande herstellen könnte. Daß seine zu vielen Besitzungen ihm zur Last werden, zeigen die oft nicht gehörig bereiteten Felder, und die vielen Gemeinde-Weiden; denn die zu große Ausdehnung übersteigt die Kräfte des Besitzers, und so wird ihm Weidenschaft leider! — eine Wohlthat.

Man sah in andern Ländern, in welchen eine dreimal größere Bevölkerung die arbeitenden Hände und Kapitale mit einem angemessenen kleinen Grundbesitz in ein schönes Verhältniß gesetzt hat, die Brache verschwinden, die Felder mit Klee bebaut, die Gemeindegründe kultivirt, und die Stallfütterung eingeführt. In Altbaiern sah man nach einem fruchtlosen Versuche von mehr als hundert Jahren während drei Regierungsperioden gerade das Gegentheil. Man hielt diese Erscheinung als eine Ursache der Kulturhinderniß, und glaubte durch die Entfernung dieser Erscheinung die (intensive) Kultur zu befördern. Da man also die lediglich Folge der intensiven Kultur von andern Ländern, als die Ursache der Kultur auf Altbaiern übertrug, zeigte sich der Erfolg ganz umgekehrt, und so hielt man bey dem schlechten Erfolge das für

bösen Willen, und für National-Trägheit, was absolute Unmöglichkeit war.

Man geboth überall unbedingt gleichheitliche Vertheilung und Kultivirung der Gemeinde-Weidenschaften, aber die Verordnung wirkte nur auf die Kleinbegüterten; die Großbegüterten hingegen, welche weit mehr als ⅔ Theile der ganzen Ackerfläche in Altbaiern besitzen, konnten schon früher ihre zu ausgedehnten Felder nicht gehörig bearbeiten, und düngen, erhielten zwar jetzt mehr Gründe, verlohren hingegen die Weidenschaft — und damit das Vieh, weil sie nicht das Vermögen hatten, und es auch platterdings unmöglich war sich das nöthige Futter und die Vorrichtungen anzuschaffen, und so suchte man, ohne es zu ahnen, die extensive Kultur auf Kosten der intensiven zu befördern.

Es geschah demnach, und muste geschehen, was der H. G. R. Thaer im III. St. III. B. seiner Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft voraussagte:

„Aus einer voreiligen Theilung der Gemein-„de-Anger ohne Abänderung der übrigen Ver-„hältnisse sind höchst nachtheilige Folgen entsprun-„gen. Die Ackerfläche ist vermehrt, aber „die Produkte auf die Folge vermindert „worden, weil der Viehstand, statt ihn in Ver-„hältniß jener zu verstärken, durch die plötzliche „Aufhebung des Weideganges vermindert wurde.“

Diese Voraussagung ist auch richtig eingetroffen, wie unter mehreren Belegen folgende Stelle „aus den Reisen durch das Königreich Baiern von H. K. D. von Obernberg" 10 Heft, Seite 101. bewährt, wo er sagt:

„In Hinsicht auf Kultur ward mir die Be-„merkung mitgetheilt, daß die Abtheilung der „Gemeinheiten den beabsichtet guten Zweck bis-„her nicht erreicht habe. Wie schon früher ge-„sagt worden, müssen noch andere Nebenmaßre-„geln (?) vorzüglich Arrondirung und Futter-„bau eintreten, wenn jene Verfügung segenreich „werden soll. Viele Gemeinden fühlen die Nach-„theile der aufgehobenen gemeinschaftlichen Theil-„nahme an den Gemeinde-Gründen. Die Zucht „des Rindviehes, der Pferde und Schafe ist „beschränkt, oft ganz unmöglich; der Landmann „also genöthiget, diese aus andern Orten um „theures Geld anzukaufen, erhält sie überdieß „von schlechter Qualität, dagegen eigene Zucht „ihm Nutzbringendes Vieh, dauerhafte Pferde „versicherte. Von diesen Verhältnissen gedrun-„gen, vereinigten sich mehrere Gemeinden zur „gesellschaftlichen Beweidung ihrer vorhin abge-„theilten Gründe, und erbaten sich darüber die „obrigkeitliche Bestätigung, die ihnen auch nicht „zu versagen war."

Allein diese Erscheinungen dürfen den baierischen Staatswirth nicht muthlos machen, da

er das ganze Uebel blos in der Wahl der Mittel findet; indem Arrondirung, Futterbau, so wie Aufhebung der Brache, und Kultivirung der Gemeinde-Weidenschaften — endlich die Stallfütterung lediglich nur die Folge einer durch ganz andere Mittel zu erhöhenden Kultur seyn können.

Eine sehr natürliche Folge dieser Erscheinungen war offenbar die letzte Kultur-Verordnung „Ueber die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheits-Theilungen durch Sachverständige" vom 11. May 1814. (Rgbltt. 41. St.) nach welcher vorzüglich berücksichtiget werden muß, ob der bisherige Viehstand der Großbegüterten nicht Schaden leide.

Bey der ersten Ansicht dieser Verordnung möchte man zweifeln, ob sie nicht das Schicksal der Kultur in die Hände der Großbegüterten dürfte gelegt haben, so wie die früheren Verordnungen über unbedingte und gleichheitliche Vertheilung die Großbegüterten lediglich von der Willkühr der Kleinbegüterten abhängig machten.

Ich glaube daher, daß ein Theilungs-Maßstab, so wie ihn die Staatswirthschaft und das Recht ausspricht, und wie er sich schon öfter durch die Erfahrung für die Kultur fruchtbar bewährt hat, — obgleich er von dem bisher im Allgemeinen angewandten gleichheitlichen Vertheilungs-Maßstabe abweicht in den

meisten Fällen das, wie zwey feindliche Potenzen, sich gegenüberstehende Interesse der Groß- und Kleinbegüterten nachbarlich ausgleichen würde, wodurch zugleich die Kultur gewinnen, und die Viehzucht nichts verlieren würde.

Die ganze Tendenz des Staatswirths muß also zuerst auf die Beförderung der intensiven Landkultur, und auf die Erhöhung des Ertrags bey den schon kultivirten Gründen hinzielen; und diese wird sodann, wenn sie den nöthigen Grad erreicht hat, ihre Fülle unmittelbar auf die extensive Kultur, so wie auf die Gewerbe und Manufakturen ergießen.

Die ersten Bedingungen zur Beförderung der intensiven Kultur scheinen zu seyn: 1) Modifikation der Kulturverordnung vom 11. May 1814, welche Modifikation nach den Forderungen der Staatswirthschaft und des Rechtes einen allgemeinen und besondern Vertheilungsmaßstab bey Gemeindegründen aufstellt, wodurch derjenige Theil von Seite der kulturlustigen Kleinbegüterten der Kultur unterworfen wird, welcher, dem Viehstande der Großbegüterten, der Produktion und den örtlichen Verhältnissen (nach Thaer) unbeschadet, der Kultur unterworfen werden, und als ein einladendes Beyspiel der Kultur die Großbegüterten zu der vortheilhaftesten Verkleinerung ihrer viel zu großen Güter bestimmen kann. 2) Vermehrung der

arbeitenden Population durch Theilung der zu großen Bauerngüter jedoch nach den ächten Grundsätzen der Land- und Staatswirthschaft nach dem frühern Beyspiele von Würtemberg bey den Bewohnern des Schwarzwaldes *), oder nach dem Beyspiele von Dänemark und Norwegen. 3) Vorzugsweise Anlegung der gegen 10 Millionen betragenden Stiftungs-Kapitalien bey der Ackerbau treibenden Volksklasse, von welcher diese Kapitalien ohnehin herfloßen, und zu welcher sie nach dem natürlichen Kreislaufe zurückfließen sollen. 4) Herstellung eines zweckgemäßenen Kreditsystemes, und eines Hypothekenbuches, um dadurch das ganze Grundvermögen, welches in Altbaiern allein wenigstens gegen vierhundert Millionen Gulden sich berechnet, mobil zu machen.

Da sich das Hypothekenbuch nur auf Grund und Boden, nicht aber auch auf die Kapitalsanschläge der Dominikal-Renten von Güter-Besitzern erstreckt, letztere aber bey den Gutsbesitzern für die Erhaltung des bisherigen Kredites weit bedeutender sind, als ihre Grundbesitzungen; so werden auch diese gegen eine National-Anstalt sich nicht sträuben, nach welcher alle Behörden, und mehr als drey Millionen Staatsbürger täglich seufzen; eine Anstalt, die unsere Mit-

*) Statistik von Würtemberg von Konr. Laibach 1787.

brüder jenseits des Rheins, und im Norden mit so großem Danke erkennen. *)

Sind diese und noch andere Bedingungen z. B. Beschränkung der übermäßigen Taxen bey Güterzertrümmerungen, bey Anlehensgesuchen, bey Inventuren, Schätzungen, Beschränkung der Laudemialexzesse ꝛc., erfüllt, dann mag sich eine Regierung über die verschiedene Kulturs-Methode nicht viel mehr bekümmern; denn sind einmal die Mittel gegeben, so wird der Grundbesitzer schon selbst dasjenige Wirthschaftssystem einführen, welches die Lokolität und seine Vermögensumstände zulassen, denn immer sind es gerade diese zwey Umstände, welche über den gelehrten, aber unnützen Streit entscheiden, ob nämlich nnter den bekannten Wirthschaftssystemen das Landwirthschaftssystem der Viehzucht nach Cato, oder der reichen Dreyfelderwirthschaft nach Rottmanner, oder der rheinischen Wirthschaft, oder endlich der Thaeri-

*) Mir scheint nur diejenige Hypothekenordnung zweckmäßig, welche den Vorzug einer Forderung einzig und allein nach der Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch festsetzt. Daher kann ich der so sehr gepriesenen französischen Hypothekenordnung meinen Beyfall nicht geben, weil sie nach Art. 2135. C. N. den Ehefrauen und Minderjährigen Hypotheksrechte — unabhängig von der Inscription — ausspricht. Merlin repert. univ. T. V.

schen Wechselwirthschaft das Beste sey, da nur immer dasjenige das Beste bleibt, welches der Lokalität und dem Landwirthe am vortheilhaftesten ist.

Soll übrigens die Güterzertrümmerung, welche ich als eine vorzügliche Bedingung der Kultur aufgestellt habe, sich fruchtbar und nützlich bewähren, so sollen dadurch entweder nur glückliche Familien z. B. durch zweckmäßige Theilung der zu großen Bauerngüter unter zwey, manchmal auch drey Kinder, oder durch theilweise Veräußerung entstehen, wodurch die Population und Landkultur zugleich gewinnt, oder es sollen wenigst schon vorhandene Kleinbegüterte in den Stand gesetzt werden, durch die Ausbrüche von größern Hofgütern sich einen verhältnißmäßigen Grundbesitzstand durch Ankauf oder durch Arrondirung zu verschaffen, wodurch manche Familie zugleich von der Gant gerettet werden kann.

Mit Recht warnt aber der allgemeine Anzeiger der Deutschen *) gegen die zu große und planlose Zerstückelung des Grundeigenthums. Daher scheint eine ausführliche Verordnung nothwendig, die alle Bestimmungen ausspricht, welche der Zweck der Land- und Staatswirthschaft unbedingt gebiethet, denn sonst wird da, wo die Kultursgesetze der landwirthschaftlichen In-

*) Gotha. 1817. Nr. 240—241. S. 2714.

dustrie ein freyes Feld geöffnet zu haben glauben, dem Güter-Schacher und Mäckler ein Tummelplatz der überlistenden Gewinnsucht geöffnet, und die wohlthätige Güterzertrümmerung zu dem Gegenstande einer eigennützigen Spekulation auf unerlaubten Gewinn, das Grundbesitzthum aber zu einer Trödelwaare gleich alten Kleidern herabgewürdiget. *)

Dem Güter-Schacher ist es immer lediglich um Befriedigung seiner niedrigen und unersättlichen Habsucht zu thun, wozu ihm jedes Mittel heilig ist. An das Beste der Landkultur, an die Herstellung eines ökonomischen Verhältnisses zwischen Feldern, Wies- und Holzgründen, ohne welche jedoch ein neuer Complex nicht bestehen kann, denkt er nicht: denn ihm ist das Hofgut eine zu zertrümmernde Waare, und zugleich eine reichliche Geldschmiede. Hat der Wolf seine Beute an einem dummen, oder liederlichen, oder verschuldeten Besitzer eines schönen Hofguts ausgekundschaftet, so steckt er sich durch Bestechung hinter die Nachbarn desselben, um ihn zur Zertrümmerung zu vermögen. Mittlerweile kennt der Mäkler schon alle Gründe, die Adjacenten und die Kaufslustigen. Darf er unter

---

*) Verordnung der Regierung des Regenkreises vom 28. July 1817, dann über Güterzertrümmerung und Grundstück-Handel. Erlangen 1816.

eigenem Namen bey dem Zertrümmerungsgeschäfte nicht auftreten, so schleicht er unter dem Schein eines reisenden Juweliers, Tuchhändlers ꝛc. in die Schreibstuben, und die um einen Spott-Preis an das verschiedene Personal hingegebenen Artikel z. B. Uhren, Tücher ꝛc. machen den Mann beliebt. Die Sache geht nun immer weiter, und bald wird der Mäkler durch hundert Gefälligkeiten der unentbehrliche Hausfreund. Alles, was bestechlich ist, wird bestochen. Jede Arbeit wird reichlich und vielfach bezahlt, denn die geprellten Unterthanen bezahlen zuletzt die große Zeche. Das Gold blendet so Manchen, besonders da es in einer großen Dosis gereicht wird, und der Mäckler versteht die Kunst, es nicht nur in Tabatieres, sondern sogar in Fischen und Spanferkln eingehüllt, darzureichen. Da es bey dem Zertrümmerungsgeschäfte größtentheils uur darauf ankömmt, daß man ex officio i g n o r i r e, so kann Mancher die Rolle des Unbestechlichen spielen, wenn nur die spekulierende Ehehälfte die leichte Kunst versteht, den Kassier und Küchenmeister zu machen, und in den Protokollen sich als Käuferinn oder als Kreditorinn vortragen zu lassen. *)

*) Empörend ist es, wenn man dergleichen Menschen noch obendrein sich brüsten hört, dem Staate eine Population (von Bettlern) verschafft zu haben, wofür sie zuletzt noch von einer Belohnung für ihre Verdienste träumen.

Unter solchen Vorarbeiten geht nun der Schacher alles Ernstes zur Hauptarbeit. Er kauft einen, meistentheils aber mehrere Höfe zugleich, ohne einen Heller Kaufschilling auf der Stelle zu erlegen.

Die einzelnen Verkäufe von Grundstücken werden geflissentlich beym Trunkgelag geschlossen. Unter dem Vorwande, daß dieses oder jenes Grundstück schon beynahe an einen Andern verkauft sey, biethet der Mäckler dasselbe dem Kaufslustigen um das Vierfache, um von dem Getäuschten ein enormes Anboth zu erschleichen, und hat der erschreckte Käufer ein maximum im Trunke ausgesprochen, so getraut er sich bey den hundertfältigen Vorspiegelungen und Drohungen der Mäckler und Schmuser nicht mehr zurück zu treten. Neben den enormen Kaufschillingen muß der Käufer noch 10 Prozent Schmus bezahlen. Das schöne Bauerngut wird nun bis auf einen kleinen Komplex zerschlagen, dieser Komplex aber besteht gewöhnlich außer dem Gebäude in dem kleinen Rest von den schlechtesten Gründen, die nicht mehr an den Mann zu bringen waren, und wovon der Verkäufer wieder Käufer wird. Da der größte Gewinn von der schnellen Ueberlistung abhängt, so sucht der Mäckler und sein Helfer über Hals und Kopf die Grundstücke einzeln um die enormsten Preise, welche die armen Käufer oft nicht erschwingen

können, durch hundertfältige Ueberredungskünste an den Mann zu bringen; und mir ist ein Fall bekannt, wo in einem Dorfe in wenigen Tagen einer der schönsten Bauernhöfe bloß an andere Graßbegüterte einzeln mit einen Gewinn von 4000 fl. verkauft wurde, weil die Großbegüterten fürchteten, ein nahrungsloses Gesindel von Käufern in ihre ruhige Gemeinde hinein zu erhalten. Hat nun der Mäckler alle Kaufschillinge einkassirt, so rechnet er mit dem Zertrümmerten (im eigentlichen Sinne des Wortes) ab, setzt ihm den schlechten Komplex seines ruinirten Hofguts um den höchsten Preis an, und zahlt ihm den oft unbedeutenden Rest von der im Stillen paktirten Ueberlassungs- oder Kaufschillingssumme hinaus, oder weißt ihm soviel möglich uneinbringliche Fristen an Zahlungsstatt an. Der Schacher erntet nun alles surplus, alle Schmuse, schleppt Vieh und Fahrniß mit sich fort, und verläßt nun die Betrogenen um seine ähnlichen in vielen Orten zugleich anhängigen Geschäfte auf gleiche Weise zu endigen. (Er beginnt mit einzelnen Bauernhöfen, und endigt mit den bedeutendsten Landgütern).

Aber schon im ersten Jahre fühlt der Zertrümmerte, daß sein Zustand schlechter, und er der Betrogene sey. Alles Unheil in der Familie und in der Gemeinde trifft nun den Unglücklichen. Häufig wird er von allen Seiten in Pro-

zesse verwickelt. Der Mäckler hatte überall Garantieen geleistet, von welchen der Zertrümmerte nichts weiß. Dem Einen wurde ein Fahrtrecht über den Acker des Andern, einem Zweyten der Fußsteig, einem Dritten gar die Freyheit von Getreidgülten versprochen, Servituten und Hypotheken wurden verschwiegen, allein der unangesessene Mäckler ist verschwunden, um mit seinen Gehilfen, die sich (wie einst die verheerenden Frösche und Heuschrecken in Egypten) vermehren, das heillose Unwesen in einem andern Bezirke zu treiben, und wenn er auch angetroffen wird, so weiß er von allem nichts, ist nur in unabsehbaren Prozessen zu erreichen; er läugnet sein gegebenes Wort, diffitirt Urkunden u. s. w. und beruft sich auf den Schmuser, der von ihm keine Vollmacht hatte; und im äußersten Falle weiß er alle Exekutionswege zu vereiteln.

Der Zertrümmerte kann sich auf den Ruinen seines Gütls nicht mehr halten, das wenige Geld ist ausgegeben, und es bleibt nichts mehr übrig, als das Ganze zu verkaufen. Dieses kauft wieder ein Kleinbegüterter, der neben den übrigen Ausgaben kaum die erste Kaufschillingsfrist erschwingen kann. So werden Beyde in Kurzem arme Taglöhner oder Bettler, und die ausgesaugten dismembrirten Grundstücke kommen allmählich wieder um einen Spottpreis an die

Großbegüterten, bis auch diese ein ähnliches Schicksal trifft.

Dieses Gemählde, welches ich zwar nicht aus der Luft ergriffen, oder aus meiner Phantasie geschöpft habe, das ich aber auch nicht als allgemein sondern nur als Ausnahme aufstelle, bewährt die Wahrheit, wie gefährlich die unbedingte Freyheit bey Güterzertrümmerungen hier und da für den Staat und die Kultur werden könne.

Wer aus Erfahrung die Unzulänglichkeit der Einvernehmung zweyer Gemeindemänner über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Dismembration (wo beym Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Begriffe sehr relativ folglich nicht immer und überall unpartheiisch bleiben) kennen gelernt hat: der kann die Wahrheit der Worte in der Verordnung der Regierung des Regenkreises vom 28. Juliy 1817 nicht verkennen, wenn sie sagt:

„Die wohlthätigen Zwecke der Güterzertrüm„merung würden wohl nimmer erreicht werden, „wenn die äußern Behörden dergleichen Mäckler „gleichsam zu ihren beabsichteten Gefährten selbst „authorisiren, und ihrer freyen Willkühr überlas„sen, welche Mittel und Wege sie einschlagen, „der in ihre Hand gegebenen Güterkomplexe ohne „Rücksicht auf Landwirthschafts- und landespo„lizeiliche Zwecke nur zur Befriedigung ihrer Ge-

„winnsucht los zu werden, und den höhern Lan„desbehörden nichts übrig lassen, als die auf „solche Weise geschlossenen Parzellen-Käufe ohne „weitere Würdigung zu bestätigen, und gleich„sam die von den eigennützigen Mäcklern glück„lich ausgeführte Spekulation zu bestätigen, und „der öfters hiebey unterlaufenden Gefährden „im Namen des Königs die gesetzliche Sanktion „zu ertheilen."

Aber noch einmal sey es gesagt, daß diese traurigen Erscheinungen nur als eine seltene Ausnahme können angesehen werden, Erscheinungen, die in allen Distrikten unbekannt sind, wo der Beamte die Zügel der Amtirung mit fester Hand hält.

Zum Schlusse erlaube man mir noch ein paar Worte „über die Gewerbsfreyheit und die freie Konkurrenz."

Daß die Gewerbe, erzogen auf dem Boden einer guten Landkultur, nur bey der größtmöglichen Freyheit der Nationalthätigkeit zur Blüthe reifen, lehrt uns Theorie und Erfahrung.

Daß aber die Freiheit in allem Menschlichen, was den Charakter des Bedingten an sich trägt, nicht unbedingt seyn könne, noch dürfe, diese Wahrheit lehren uns Vernunft und Geschichte. Daß das Grundeigenthum in einem bestimmten Raum in so viele Theile getheilt werde, als

es möglich ist, darin stimmt das Prinzip der Freyheit und der Staatswirthschaft überein. Daß aber diese Vertheilung des Grundeigenthumes im bestimmten Raume nicht ins Unendliche gehen könne, sondern alsdann ihre Beschränkung finde, wenn sie außer dessen einer Familie nicht mehr den hinreichenden Unterhalt gewähren würde, davon überzeugen uns unsere eigenen Sinne. Gleiches gilt auch von der wohlthätigen Vertheilung der Arbeiten bey den veredelnden Gewerben, wobey jedoch ein wesentlich zu beachtender Unterschied zwischen den Gewerben statt findet, welche entweder auf das örtliche Bedürfniß sich beschränken, oder zu einer ausgedehntern Konkurrenz geeigenschaftet sind.

Wenn wir, abgesehen von allen menschlichen Gewerbsinstituten, die Gewerbsfreiheit vor der reinen Vernunft untersuchen, so steckt sie sich selbst ihre Grenzen durch die Möglichkeit des Absatzes in einem bestimmten Raume, und wären die Menschen rein vernünftige Wesen, so würden sie, auch bey der unbedingt ausgesprochenen Gewerbsfreyheit, weder ihre Kräfte, noch ihre Kapitalien dort auf einen Gewerbszweig verwenden, wo er sie nicht nährt. Allein dieser Glaube, den die Theorie der unbedingten Gewerbsfreiheit voraussetzt, hat sich in dem wirklichen Leben noch nicht bewährt, und wird sich auch vielleicht so lange nicht bewähren,

bis der Traum des frommen Abtes von St. Pierre in Erfüllung geht.

So wie nun die Freyheit der Gewerbe in der Vernunft gegründet ist, eben so widerspricht die unbedingte Gewerbsfreiheit der Vernunft in einem bestimmten Raume; d. h. jeder Staatsbürger darf ein Gewerb erlernen, welches er wolle, und er darf es ausüben, wo es immer die Konkurrenz zuläßt. Hat aber die Konkurrenz in einem bestimmten Orte den höchsten Grad erreicht, so muß er einen andern Ort zur Ausübung seines Gewerbes suchen. Die Theorie, welche durch eine entschiedene Stimmenmehrheit sich für die Freigebung der Gewerbe erklärte, muß also den Ausspruch der Vernunft respektiren, und die Völker, welche diese so wohlthätige Freyheit der Gewerbe entweder durch den Sieg der Theorie, oder auf dem blutigen Wege der Revolution errungen haben, werden diesen Schatz nur so lange bewahren können, als sie die von der Vernunft ausgesprochenen Grenzen nicht überschreiten, denn in dieser Grenze vereiniget sich das Prinzip der Staatswirthschaft und des Rechtes, und nur auf diesen zwey Grundsäulen erhebt die Freiheit der Gewerbe ihr ewiges Gebäude.

Die Staatswirthschaft bedingt die Gewerbsfreiheit durch Absatz oder Konsumtion. Das Recht gebietet, daß die durch Kapitalsaufwand

hergestellte Werkstätte eben so ein fruchttragendes Eigenthum des Begründers bleibe, wie das rechtlich erworbene Eigenthum von Grund und Boden.

Da aber die Theorie den mathematischen Maßstab zur Beurtheilung der freien Konkurrenz nach der örtlichen Konsumtion nicht fand, so schloß sie, aber sehr unrichtig: jeder Zweck muß gleich und ganz aufgegeben werden, sobald man nicht alles dabey erreichen kann, das man dabey beabsichtigte. Allein man kann durch die zweckmäßigste Strafgesetzgebung nicht alle Verbrechen entfernen: muß sie deßwegen aufgegeben werden? So hat man neuerlich nicht nur die öffentlichen Satzungen auf die ersten Lebensbedürfnisse, Brod, Bier, Fleisch rc. an manchen Orten eingehen lassen, sondern man gab, oft mit Umgehung aller Rechtsverhältnisse, die Gewerbe unbedingt frey. Allein die Folgen dieser unbedingten Freigebung können nach dem bisher Angeführten nicht zweifelhaft seyn, denn wenn gleich die Erfahrung, dieser sichere Probierstein wahrer Theorie über diese noch zu neue Erscheinung, bisher kein umsichtsvolles Urtheil aufstellen konnte, so lehrt uns doch die Geschichte aller Zeiten, so weit wir in derselben hinabsteigen, daß die übertriebene Freyheit jedesmal nur zu Extremen führte.

Sehr beherzigenswerth für den Staatswirth, welcher die Gewerbe von einem höhern Standpunkte betrachtet, ist daher der Aufsatz des Hrn. Schulz aus Hamm: „Ueber die Aufhebung der Taxen der ersten Lebensbedürfnisse und die freie Konkurrenz in Preussen,"*) aus welchem ich bloß folgende Stelle anführe:

„In Berlin werden die Bäcker, die das „wohlfeilste Brod gebacken, in den Zeitungen „bekannt gemacht; das ist das sicherste Mittel, „den ärmern Bäcker durch den reichern zu Grun„de zu richten, und auch diesem Gewerbe jene „fabrikmäßige Form zu ertheilen, zu der „alle andern unaufhaltsam hinstreben, eine Form, „die sich nur auf den Trümmern unsers ganzen „Mittelstandes, dieses wichtigen Gliedes unsers „Nationallebens erheben kann!"

„Alle solche Hülfsmittel der neuern Staats„kunst beschränken sich auf Reizmittel, die in ih„ren Folgen verderblich. Mit der Konkurrenz „ist es derselbe Fall: sie hat schon in allen „Zweigen eine Höhe erreicht, wo sie in sich selbst „zusammenstürzen und einen großen Theil unsers „Wohlstandes unter ihren Trümmern zu begra„ben droht."

---

*) Justiz- Kameral- und Polizey-Fama. Nr. 22. 23. v. 1818. S. 89.

„Die mit den unmittelbaren Lebensbedürf„nissen nahrungtreibenden Gewerbe bilden fast „überall den Stamm des eigentlichen Bürger„standes in allen kleinen und mittlern Städten. „Will man diese nicht endlich ganz einem zusam„men gelaufenen Gesindel, einer Masse Tage„löhner und Heuerlinge preis geben, so wird „man hierauf Rücksicht nehmen müssen. Nah„rungslose Städte sind ein bösartiges Geschwür „in dem gesunden Körper eines Landes!"

„Ueberhaupt ist das Streben unserer Zeit den „Städten wie allen individuellen Bildungen des „Nationallebens, feindselig; und eine fortgesetzte „(unbedingte) Gewerbfreiheit muß sie nothwendig „früher oder später ganz vernichten!"

„Und doch sind die Städte solche nothwen„dige Glieder des ganzen menschlichen Daseyns. „Die Wechselwirkung der Städte und des Lan„des ist eine der tiefgreifendsten Bildungs-Prin„cipien der ganzen Weltgeschichte; die geistige „Eigenthümlichkeit fast jedes Nationallebens ist „ein Produkt derselben, und doch ist diese Wech„selwirkung in ihrer innersten Beziehung durch „unser Gewerbsystem aufgehoben; es hat die „Stadt in ihrer innersten Wesenheit und das „Land in seiner innersten Wesenheit vernichtet! „So wüthet dieses unselige System in den Ein„geweiden des menschlichen Lebens, und wirkt „in den innersten Organen desselben revolutio-

när zerstörender, als alle Reden des Jakobiner-Klubs zu wirken vermögen!! rc.

Obgleich mit diesem Aufsatze die Nachrichten: „Ueber die Folgen der unbedingten Freigebung der Gewerbe in Breslau rc." übereinstimmen, so wird der Staatswirth dennoch in dieser traurigen Erscheinung nichts weiter erkennen, als die oben angeführte Ueberschreitung des Gesetzes der Vernunft in der sonst, innerhalb ihrer sehr ausgebreiteten Grenzen so wohlthätig wirkenden Gewerbfreiheit und der freien Konkurrenz. Aber gerade diese Ueberschreitung ists, welche einen ungeregelten Handelsgeist erzeugt, diesen ohne Unterschied zur herrschenden Denkart der Menschheit erhebt, dem Zeitgeiste eine verderbliche Richtung giebt, und endlich das Versinken der Menschen in einen Zustand der Rohheit und Barbarey, und damit (ich sage dieß im Angesichte der Geschichte) einen eisernen und mehr drückenden Zunftzwang herbeyführen wird, als er je auf der Erde herrschte. *)

Daß Freiheit und Gerechtigkeit, diese Principe der Staatswirthschaft und des Rechtes, die zwey Grundsäulen seyen, auf welchen auch das

*) Zeitung für die elegante Welt. Nr. 102. 1817. Justiz-Kameral- und Polizei-Fama. Nr. 63 u. 64. 187.

ganze Gewerbswesen ruht, wenn gleich die Gewerbe, diese armen Kinder deutschen Ursprunges keinen Tribonian fanden; diese Wahrheit erkennt die Theorie so gut, wie die Praxis. Aber darin sind diese zwey Schwestern oft nicht einig, wie das, was an und für sich (in abstracto) wünschenswerth wäre, unter gegebenen Umständen (in concreto) auf das wirkliche Leben anzuwenden, und zu modifiziren sey.*)

---

*) Man erlaube mir, aus der Druckschrift: Ueber Freiheit und Beschränkung des Handels. Gotha 1817 S. 62 eine hieher passende Stelle anzuführen:

„Das praktische Amt macht nicht den praktischen „Kopf. Praktischer Sinn, praktischer Blick und praktischer Verstand sind schätzbare Naturgaben, die man weder erlernen noch erwerben, noch irgend Jemanden bei Uebertragung eines prakischen Amtes mit auf den Weg geben kann, und wie sehr bestätigt es die tägliche Erfahrung, daß man bald hier bald dort auf beyde ganz entgegengesetzte Fälle stößt. Wie mancher achtbare Mann ist seinem Beruf und seiner Bestimmung nach ein bloßer Theoretiker; wie bald merkt man es aber an allen seinen mündlichen und schriftlichen Aeußerungen ab, daß ihm die glückliche Gabe des praktischen Verstandes verliehen ist, denn es ist eine schöne Sache um den Mann, der sich überall zurecht zu finden, überall den wahren Fleck zu treffen, immer dem Nagel auf den Kopf zu hämmern weiß. Eben so oft trifft man aber auch auf den Fall, daß Jemanden ein prak-

Seit Solons Zeiten bewährt die Geschichte, daß der praktische Gesetzgeber oft Maßregeln ergreifen muß, die er so gut, wie der Theoretiker, als mangelhaft und unvollkommen erkennt, und welchen bald hier und bald dort nachgeholfen werden muß; allein, wenn sie auch nicht an sich die Besten sind, so sind sie doch für den gegebenen Fall die Besten, und nothwendig, wenn anders mit unschätzbaren Gütern des Staatsbürgers nicht ein sehr gewagtes Spiel getrieben werden soll. Wenn daher Smith *) und Cantillon den niedrigsten Taglohn des gemeinsten Arbeiters als den doppelten Ertrag seines eigenen Unterhalts annehmen, um sich und seine Familie ernähren zu können, so mag der Praktiker immerhin, bis die Theorie einen besseren Maßstab aufgestellt haben wird, den Maaßstab zur Bestimmung der Konkurrenz aus Weiß **) ent-

E 2

tisches Amt übertragen worden ist, das er gern und willig übernommen hat; mit allem Tasten und Fühlen, mit allem mühsamen Untersuchen, mit allem guten Willen kann man aber auch nicht eine Spur von jenen glücklichen Naturgaben bey ihm entdecken. Der letztere Fall soll sich in unsern neuesten Zeiten, wie man bemerkt haben will, etwas häufig zugetragen haben."

*) Smith on the wealth of nation. P. 102.

**) Weiß gekrönte Preisschrift über das Zunftwesen. Seite 50.

lehnen, nach welchen die Konkurrenz, bei den verschiedenen Arten der auf einen Ort oder Gegend beschränkten Gewerbe, dort schon den höchsten Grad erreicht haben dürfte, wo im Durchschnitte der arbeitsame und geschickte Handwerks-Meister nur zwey Gesellen zu halten im Stande ist.

Nicht unbekannt mit der Theorie älterer und neuerer Zeiten war ich viele Jahre hindurch Zeuge der Folgen des despotisirenden Zunftzwanges, so wie der neuern aber ebenfalls nicht immer fruchtbaren und segenreichen Reformen im Gewerbswesen. Es schien mir, daß nach und nach bloß allein in Altbaiern ein großer Theil des in das Gewerbswesen verwendeten, also eines nicht bloß eingebildeten sondern eines reelen oder auf Fundirung gewandten Kapitals von wenigstens hundert fünfzig Millionen Gulden aus dem Nationalfonde ausgelöscht werden dürfte, um eine Gewerbsfreyheit zu erzwecken, die meines Erachtens ohne dieses große Opfer, und vielleicht schneller hätte erzweckt werden können. Mir schien es, daß gerade das, was für die Ursache des Blühens der Gewerbe gehalten wurde, die Ursache des Verfalles werden dürfte, weil nebst dem, mit Recht verkannten Gerechtigkeits-Handel wegen vermeinter Realrechte, zugleich auch diejenigen Kapital-Fonde der nöthigen Sicherheit entzogen wurden, ohne welche

eine Industrie um so weniger möglich ist, als dieser reele Kapitalfond gerade den Schwerpunkt des für die Industrie unentbehrlichen Kredites ausmacht. Die Folge war, daß bey dem verlornen Kredit, und den erfolgten Kriegsübeln die Ganten bey den Gewerbtreibenden immer häufiger wurden, daß Tausende und Tausende von den Kirchen-, Stiftungs- und Privat-Kapitalien verloren giengen, ungeachtet die Gewerbe nicht blühender wurden, und die Konkurrenz und das Publikum, so wie der Staat nicht viel gewannen.

Diese Geschichten des Tages, wovon die Ursachen in dem praktischen Geschäftsleben von selbst gleichsam sich mir aufdrangen, waren Veranlassung, daß ich auf einem ganz neuen Wege ein Gewerbs-System zu gründen suchte, das, abgesehen von der bisherigen Theorie, dem Princip der Staatswirthschaft und des Rechtes entsprechen sollte.

Ich baute dieses System auf den Grundsatz der größtmöglichen Gewerbsfreiheit bis zu dem Punkte, wo sie sich ihrer Natur nach von selbst bedingt, oder beschränkt, wenn sie nicht in Gewerbsanarchie, dann in ein Raubsystem, und zuletzt in den drückendsten Zunftzwang wieder zurücksinken sollte.

Ich fand auch, daß sich an diesen Grundsatz das Bestehen der so vielen Millionen Kapi-

tale, welche zur Begründung und Erhaltung der Gewerbe verwendet wurden, und noch verwendet werden müßen, nicht nur sich ganz staatswirthschaftlich anreihe, sondern zur Erhaltung des Kredits und zur Belebung der Gewerbfreiheit nothwendig und wohlthätig sey.

Daraus schien mir zu folgen, daß, gleichwie auf der einen Seite der Erbe des Gewerbsgründers, wenn er sich in einer strengern Prüfung, als bisher geschah, über Gewerbskenntniß und Sittlichkeit legitimirt hat, nicht erst die harte Forderung der evidenten Nothwendigkeit der fernern Gewerbsausübung erfüllen müsse, auf der andern Seite aber das Wohl der Konsummenten und der freien Konkurrenz vollkommen gesichert sey, indem selbst durch die bisher sogenannten radizirten Gewerbe keine Beeinträchtigung des Publikums geschehen kann und darf, indem sonst z. B. ein einziger Bierbrauer, Müller, Gastwirth rc. einer ganzen Gegend die unentbehrlichsten Produkte seines Gewerbes unnöthig vertheuern könnte, weil man, gegen die Grundsätze der Staatswirthschaft und des Rechtes, einem zweiten geschickten und vermöglichen Mann nicht erlauben wollte, sich da niederzulassen wegen des ungegründeten Widerspruches des interessirten Monopolisten, weil er in sein Gewerb ein übergroßes Kapital hin=

einsteckte, von welchen er nunmehr von dem taxirten Publikum enorme Interessen ziehen möchte.

Wenn es auch für die Polizeibehörden nicht immer leicht seyn dürfte, stets mit strenger Wage das Wohl der Produzenten und Consumenten nach Lokalverhältnissen abzuwägen, so dürften wir doch außer Sorge seyn, daß der Polizei-Vorstand, der an seinem Platze steht, zwischen den so weiten Klippen der unbedingten Gewerbfreiheit (Gewerbs-Anarchie) und des Zunftzwanges die Mitte nie wohl verfehlen könne.

Zwischen diesen beyden so gefährlichen Klippen, in der Mitte mich haltend, entstand nun meine Druckschrift:

„Ueber die Natur der Gewerbe, über Ge-
„werbsbefugnisse, und Gewerbsfreiheit.“ *)

Die vorzügliche Tendenz dieser Schrift war, auf den Umstand aufmerksam zu machen, wie schädlich es sey, wenn die Regierungen in Gewerbsverordnungen nur bei halben Maßregeln stehen bleiben, welche daher dem Princip der Staatswirthschaft und des Rechtes nicht zusagen, folglich empfindlich auf den Kredit und den Wohlstand des Drittheils der Nation unmittelbar, mittelbar aber sehr nachtheilig auf den übrigen Theil der Nation einwirken.

Diese Druckschrift, welche ich der königl. baier. Regierung, und zu gleicher Zeit dem

*) Landshut 1815.

Publikum zur Würdigung vorlegte, wurde nicht nur von der höchsten Stelle mit Wohlgefallen aufgenommen, *) sondern sie zog in dem österreichischen Kaiser-Staate eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich, weil auch dort das System der Gewerbe ein besonderes Interesse gewann.

Da die in der Wiener allgemeinen Literaturzeitung erschienene Beurtheilung meiner Schrift mit Recht die Aufmerksamkeit jedes Geschäftsmannes, der im Gewerbswesen arbeitet, verdienen dürfte, so theile ich sie hier im Anhange nach ihrem ganzen Inhalte, ohne alle Anmerkungen von meiner Seite, mit, mit der Bemerkung, daß ich, meiner Schwäche bewußt, und entfernt von allen Eigendünkel, nur das Wohl meines Vaterlandes beabsichtige, übrigens aber jedes Urtheil gleichgültig ertrage, da ich in meiner gegenwärtigen Lage nichts zu fürchten, aber auch nichts zu hoffen habe.

---

*) Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die unterzeichnete Stelle entledigt sich hiemit des angenhmen allerhöchsten Auftrags vom 8. dieses Monats dem königl. Stadtrichter Reingruber zu Landshut für die von ihm verfaßte Druckschrift über die Natur der Gewerbe, welche einen nützlichen Beytrag zur nähern Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand liefert, das Wohlgefallen der allerhöchsten Stelle zu bezeigen. München am 25. July 1815.

Königl. General-Kommissariat des Isar-Kreises.

Freiherr von Schleich.

Sekr. Rainprechter.

Nachtrag.

I.

So eben lese ich in dem Kunst- und Gewerb-Blatte des polytechnischen Vereins im Königreiche Baiern Nr. 15 und 16 die vom Hrn. Regierungsrathe Freiherrn von Godin eingesandte „Erörterung der Frage: Ob und welche Mannsnahrung der Lohrische Brod-Tarif enthalte?“

Der Hr. Verf. legt dem Lohrischen Tarif beim Roggenbrod-Gebäck die ständige Dividende von 10200 Loth pr. Scheffel zum Grunde,

vergleicht mit diesem Brodquantum dasjenige Brodquantum, welches der Bäcker nach dem Lohrischen Tarif verkaufen muß, um nach dem gegebenen Satze den Ankaufspreis des Getreides ersetzt zu sehen; was nun, wenn dieses Brodquantum von 10200 Loth abgezogen wird, übrig bleibt, bildet nach des Hrn. Verfs. Ansicht den Ueberschuß für den Bäcker pr. Scheffel.

Unter Zugrundlegung des Gewichtes eines Batzenlaibes (?) berechnet der Hr. Verf., daß wenn z. B. das Landshuter Schaff Roggen 40 fl. kostet, folglich der Batzenlaib nach dem Lohrischen Tarif 1 Pf. 6 Loth 1 Q. 1 S. wiegen muß, der Bäcker nicht mehr als 718 Pf. 11 Loth 2 Q. verkaufen dürfe, um den Ankaufspreis zu decken. Da aber das ganze Backprodukt nach Hrn. Verf. 865 Pf. 9 Loth beträgt, so soll dem Bäcker ein Ueberschuß von 144 Pf. 29 Loth 2 Q. oder im Geldanschlag nach dem erwähnten Satze 8 fl. 4 kr. von einem Schaffe pr. 2 Scheffel 4 Metzen 1 Viertel für seine übrigen Kosten und die Mannsnahrung verbleiben.

Da auch ich auf ähnlichem Wege anfangs die allenfallsige Mannsnahrung aufzufinden suchte, so dürfte es dem Hrn. Verf. nicht unangenehm seyn, wenn ich die Anstände mittheile, welche mich von diesem Wege wieder ableiteten.

Ich gerieth nämlich auf den Gedanken, ob die Dividende von 10200 Loth oder $\frac{2550}{8}$ Pf., welche dem Münchner Roggenbrod-Tarif zum Grunde liegt, nicht dürfte aus dem Lohrischen Tarif entlehnt worden seyn;*) allein ich schöpfte aus den ältern Akten die Ueberzeugung, daß dem Münchner Roggenbrod-Tarif vom Jahre 1618 die Dividende von 8800 Loth oder $\frac{2200}{8}$ Pf. zum Grunde gelegt wurde, und daß sie erst seit der Zeit der Reduktion der schwarzen Münze in die weiße Münze auf 10200 Loth oder $\frac{2550}{8}$ Pf. erhöht wurde, seit welcher Zeit die beständigen Klagen der Münchner Bäcker über diese zu hoch gespannte Dividende entstanden sind, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Ich fand, daß im Jahre 1618 aus einem Scheffel Roggen 275 Pf. 7 Lth., nämlich 230 Pfenniglaibl, wovon 9 Stücke 2 Pf. 11 Lth. wogen, mithin 59 Pf. 19 Loth gaben, und 92 Achterlaib pr. 2 Kreuzer jeder zu 2 Pf. 11 Lth., mithin 215 Pf. 20 Lth. betrugen, folglich beide Brod-Sorten 275 Pf. 7 Lth. auswarfen, woraus sich die Dividende von 8800 Loth oder $\frac{2200}{8}$ Pf. als eine Absolutzahl ergab.

---

*) Vid. Wirkungskreis eines Landgerichts. I. Band. Seite 518.

Vergleichen wir nun in dem Lohrischen Roggenbrod-Tarif gleich bey dem ersten Ansatze von 4 fl. pr. Schaff Korn die Mehlsorte, welche dem Gewichte eines Batzenlaibs zum Grunde liegt, mit dem nicht bloß relativ, sondern absolut verschiedenen Gewichte, welches den 2 Kreuzerwecken, und den halb Kreuzer- und Zweipfennigslaibln zum Grunde liegt; so finden wir augenfällig, daß Lohrer zwey ganz verschiedene Mehlsorten nämlich Römisch-Roggen- und Gemein-Roggen-Mehl in seine Berechnungen aufnahm. Ob Lohrer seinem Tarif bei einem Schaff Korn die Hälfte Römisch-Mehl und die Hälfte Gemein-Roggen-Mehl zum Grunde legte, wie dieß später Lindner in seinem Tarif gethan hat, weiß ich nicht, indessen lehrt die technische Erfahrung, daß bey niedern und mittlern Getreidpreisen der Käufer vorzüglich auf die Qualität und die Weiße des Brodes Rücksicht nimmt.

Hieraus geht ungezweifelt hervor, daß Lohrer bey den ganz verschiedenen Roggenmehl-Sorten eben so verschiedene Dividenden annehmen mußte, und auch angenommen habe, wie bey dem Waizen-Semel- und Laiblbrod.

Ist schon in der Polizeyordnung vom Jahre 1616 Bd. 4. Tit. 8. Art. 2 bestimmt, daß wenn

das Roggenmehl auf der Mühl gebeutelt oder gerömischt wird, aus einem Scheffel Roggen von mittelmäßiger Qualität ungefähr um den 9ten Theil weniger Mehl erzeugt werde, als erzeugt werden müßte, wenn das Mehl nicht gerömischt wird, welch Letzteres beym Proviant- und Magazin-Mehl und dem Gebäcke nach dem Militär-Regulativ der Fall ist, wo nämlich der Roggen ungekoppt, ungeputzt, ungerömischt und ungenetzt in eine einzige grobe Mehlsorte zusammen vermahlen, das Mehl aber in bestimmten größern Volumen nach Rationen verbacken wird, wobey also das Wasser ohne allen Vergleich ungleich mehr gebunden bleibt, folglich der Grad der Ausdünstung bey weitem nicht Statt findet, wie bey dem ganz verschiedenen feinen Bäckergebäck; aus welcher Verschiedenheit eine eben so große Verschiedenheit des Brod-Gewicht-Erlöses von dem nämlichen Scheffel Roggen hervorgeht.

Eine frühere Vergleichung der Tarife, welcher auch der Hr. Verf. erwähnt, überzeugten mich augenfällig, daß diese Tarife, welche 10200 bis über 10700 Loth pr. Scheffel Roggen als Dividende annehmen, sich durch die Annahme einer einzigen groben folglich ungerömischten Mehlsorte zum Proviant-Gebäcke hinneigen, wel-

che Bäckerei aber, wie gezeigt wurde, von dem Bäcker-Gebäcke unendlich verschieden ist, die dem Lohrischen Tarif zum Grunde liegt.

Aus den angeführten Gründen getraute ich also keineswegs zu folgern, daß Lohrer seinem Roggenbrod-Tarif eine einzige, dann eine ständige Dividende zum Grunde legte, noch weniger aber, daß er die für seine Mehlsorten viel zu hohe Dividende von 10200 Loth annahm, worauf weitere Rechnungs-Resultate gebaut werden dürften. Im Gegentheil schloß ich, daß Lohrer bey 40 fl. pr. Schaff das maximum der Broderzeugung nach seiner technischen Sortirung erschöpft glaubte, *) und so fiel auch aus diesem, so wie aus mehrern andern Gründen und angestellten Berechnungen mein Glaube wegen Vervielfältigung eines Gewinnes bey einem Preise von 160 fl. pr. Schaff; vorausgesetzt, daß in diesem Falle nach dem Inhalte der Instruktion das Gewicht von 40 fl. pr. Schaff, nicht aber 20 fl., wie der

*) Ich fand zwar, daß Lohrer den Scheffel nur ungefähr auf 257 bis 261 Pf. Brod ansetzte, allein die Differenz liegt in dem uns unbekannten Quantum gemischten Mehls; und Lohrer mag auch allerdings zum Vortheil des Bäckers gerechnet haben.

Hr. Verf. annahm, der Division zum Grunde gelegt werde.

Ich schöpfte aus der ganzen Untersuchung die Ueberzeugung, daß Lohrer, wenn er itzt unter uns aufstände, den Ausspruch thun würde, daß die praktische Anwendnung seines Tarifs auf eine, in Ansehung der Quantität, uns unbekannte Sortirung des Mehls, sich gründe, folglich für diejenigen Orte durchaus nicht passe, wo das seinem Tarif zum Grunde liegende Verhältniß der Sortirung überhaupt, oder des Quantums derselben durch die Zeitverhältnisse aufgehoben wurde, oder wo sein Tarif wegen der ganz verschiedenen Bäckerei gar nie hätte angewendet werden sollen; da die Dividenden nur aus dem, mit den Zeitverhältnissen sich ändernden Mehl- und Brodgattungen nach der örtlichen Bäckerei mit genauer Berücksichtigung des verschiedenen Mehl-Gewichtes rc. hervorgehen können, folglich einer Veränderung in Rücksicht des Ortes und der Zeit unterliegen müssen.

Ich halte daher allen weitern literarischen Streit über die alten, unbrauchbar gewordenen Tarife für unnütz, und ich wagte mich mit Hrn. D** an die Arbeit eines Versuches zur Herstellung den Zeitumständen anpassenderer Tarife. Indessen mußte ich diese schon begonnene Arbeit wie-

der aufgeben, weil ich mich auf höhere Einladung der Bearbeitung eines andern wichtigeren Gegenstandes unterzog. Doch behalte ich mir vor, über die erscheinenden neuen Tarife öffentlich meine Meinung zu sagen.

Sollte meine bisher mit Unbefangenheit geäußerte Ansicht über die Brodtaxe beym Publikum hier und da den Glauben erzeugt haben, daß ich etwa zum Vortheil des Bäckers sprach, wo ich nur die Wahrheit untersuchen wollte, so hoffe ich in kurzer Zeit mit der öffentlichen Meinung mich dadurch wieder auszusöhnen, wenn ich den auf höhere Einladung bearbeiteten Versuch einer Revision der baierischen Gewerbs- und Landkultur-Verordnungen der Regierung und zugleich der Publizität bald vorlege.

Bis zu diesem nahen Zeitpunkte bitte ich meine Freunde und Feinde, alles Urtheil über mich zu suspendiren, da ich alle meine bisherigen Werke nur als Vorläufer dieses mit wärmerem Antheile geschriebenen Werkes erkläre.

Anhang.

Wiener allgemeine

Literaturzeitung

Nr. 93. Dienstag den 19. November 1816.

Staatswissenschaft.

Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Von J. B. Reingruber. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler. 1815. 8. S. 54, nebst einer Vorerinnerung.

Der Verfasser dieser kleinen, aber gehaltvollen Schrift stellt eine von den bisherigen in Gewerbssachen vertheidigten Theorien, verschiedene auf; indem er weder den Grundsätzen der *Real-Gewerbsgerechtigkeiten*, noch jenen der blofsen *Personal-Rechte* anhängt; da beyde keinen Ruhepunct geben, wo sich das Princip der Staatswirthschaft mit dem Princip des Rechtes schwesterlich

vereinigt, wenn wir die Erfahrung in dem wirklichen Leben mit den Grundsätzen der National-Oekonomie und des Rechtes aufmerksam vergleichen. Die vermeintliche Realität der Gewerbsbefugnisse mit dem daran gebundenen Glauben der ererbten Gewerbskenntnisse war ein grofses Hindernifs der National-Industrie. Indem man aber in den neueren Zeiten die National-Beschäftigung auf Kosten der Sicherheit der mühsam erworbenen Früchte des Fleifses befördern wollte, schien man zu vergessen, dafs ohne diese Sicherheit des Rechtes keine National-Industrie möglich sey; und so mufste erst die Erfahrung die Wahrheit bestättigen, dafs jeder anscheinende Gewinn, welchen der Verstand auf Kosten des Herzens und des Rechtes machen will, ewig ein positiver Verlust für die Menschheit und den Staat bleibe. Die Grundsätze der Staatswirthschaft müssen über die *Erfahrung* als den einzigen Probierstein wahrer Theorie erkennen, und so die Schule mit dem Leben versöhnen. Auf diese Ansicht hat nun der Verf., welcher, seit 16 Jahren, in der Mitte des praktischen Lebens, aufmerksam die Verhältnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe studierend, auf dem einfachen, aber lichtvollen Wege der Erfahrung sich immer

befriediget fand, die Resultate seiner Abhandlung gegründet.

Nach dieser kurzen Erinnerung, aus der man den Geist des Verf. vorläufig auffassen kann, sey es Ref. erlaubt, die Ideen desselben etwas näher zu entwickeln; da dieses Werkchen, theils der darin enthaltenen neuen Lehre, theils des besondern Interesses wegen, welches das System der Gewerbe gerade in diesem Zeitpunkt auch bey uns hat, die volle Aufmerksamkeit der Leser ungezweifelt verdient.

Nach der Meiuung des Verf. entstanden Gewerbe, indem die Menschen, das angebohrne Recht der freyen Thätigkeit übend, rohe Produkte veredelten, und zu diesem Ende kostspielige Gewerbsgebäude mit der nothwendigen Werkstätte aufstellten, in die Vorrichtungen bedeutende Kapitalien hineinlegten, und in den verschiedenen Industrie-Zweigen ihre erlangten Gewerbskenntnisse entwickelten. Indessen bedarf nicht jedes Gewerb eines *eigenen Gewerbsgebäudes*, wenn z. B. die Ausübung desselben bloſs in der Kunst der Hände mit leicht beweglichen Instrumenten und Apparaten besteht, und in dieser Hinsicht zeigt die verschiedene Natur der Gewerbe folgende Haupteintheilung derselben: I. Gewerbe, deren Ausübung

ohne ein dazu für immer bestimmtes Gewerbsgebäude schlechterdings unmöglich ist. Radicirte Gewerbe im strengen Sinne) z. B. Müller, Tabacksfabriken. II. Gewerbe, welche ein *eigenes Gewerbsgebäude* mit kostspieligen und hart zu trennenden Vorrichtungen als *unbedingt nothwendig* voraussetzen, aber nicht, wie die vorigen, an ein *beständig bestimmtes Haus zu ihrer Ausübung gebunden sind*, (radicirte Gewerbe im weitern Sinne) z. B. der Bäcker, Wagner *). III. Gewerbe, deren besserer Betrieb ein eigenes Gebäude, jedoch nicht unbedingt nothwendig erfordert, z. B. die Bierwirthe, Sattler. IV. Gewerbe endlich, deren Ausübung lediglich die Gewerbsgerechtigkeit und die Mechanik der Hände mit leicht beweglichen Apparaten voraussetzt, z. B. der Buchbinder, Schneider. — Ferner bedürfen die Gewerbtreibenden, besonders in den zwey

---

*) Ganz in einem andern, streng gesetzlichen Sinne machen in Oesterreich die sogenannten radicirten Gewerbe einen Theil des Hauses aus, worauf sie haften, von dem sie aber mit Bewilligung der Landesstelle, mit Rücksicht auf die Rechte der auf einem solchen Hause haftenden Gläubiger, und der Grundherrschaft, getrennet werden können. (S. Hauers, von Herrn von Rößler umgearbeitetes Unterthansfach. IV. Bd.)

ersten Klassen, eines gröſsern oder kleinern Kapitals zur Herstellung der Gebäude, für Verlag und Gewerbsbetrieb, und in dem nämlichen Verhälmisse des *Kredits*, welcher die Seele der Gewerbsindustrie ist. Nicht minder zeigt uns eine auch nur flüchtige Erfahrung, daſs bey den Gewerben in der ersten und zweyten Haupteintheilung die Gewerbsbefugnisse durch die Gebäude, und umgekehrt diese durch jene bedingt sind.

Der Verf. zieht nun aus diesen, in der Kürze angegebenen, Vordersätzen einstweilen folgende Resultate: I. Die *persönliche Gewerbsfähigkeit* (nicht der bloſse Besitz des Hauses, worauf bisher eine Gewerbsbefugniſs ausgeübet wurde) ist die *allgemeine Bedingung* der Gewerbsausübung bey allen Arten derselben. II. Nach der Verschiedenheit der Gewerbe müssen aber bey den einzelnen die zur Ausübung nothwendigen *Gebäude* und *Kapitale* nachgewiesen werden.

Bey Betrachtung der *ersten* dieser Bedingungen verwirft der Verf. die bestimmte Anzahl der Lehr- und Wanderjahre, dann die Verfertigung der Meisterstücke, von welchen bisher die Ertheilung des Meisterrechts abhängig gemacht wurde, und behauptet die Nothwendigkeit einer bisher unbekannten *strengen Prüfung*, durch eine eigene

Prüfungs-Kommission, über die gründlich erlernten, sowohl theoretischen als praktischen Kenntnisse der Arbeiter. — Das unerläſsliche Daseyn der *zweyten* Bedingung liegt in der unabänderlichen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse, indem die persönliche Geschicklichkeit ohne hinreichendem Vermögen und Kredit zur Unternehmung einer Fabrik oder eines kostspieligen Gewerbes nicht hinreiche, und nur bey denjenigen Gewerben entscheide, deren Ausübung von der persönlichen Kunst allein abhängt.

So wie aber der Staat auf der einen Seite die Ertheilung des Meisterrechts von diesen Bedingungen abhängig zu machen das Recht hat; so übernimmt er auch auf der andern Seite die Pflicht, dem Gewerbtreibenden die Früchte seines Fleiſses durch eine weise Leitung der arbeitenden Kräfte zu sichern. Diese Sicherheit gewährt der Staat nach dem *unabänderlichen Gesetze der Ordnung* in den bürgerlichen Verhältnissen, welches Gesetz in den Gewerbtreibenden so viele Familien zu *erhalten* sucht, als sich nach der verschiedenen Localität und Konkurrenz ihr ehrliches Auskommen zu verschaffen im Stande sind. Der Ansicht unsers Verf. gemäſs, finden wir die weise Mitte der beschränkten Konkurrenz in dem

richtigen Verhältnisse der gewerbtreibenden Meister zu den Gesellen, welche beschränkende Mitte sich sowohl von dem gehässigen Gewerbszwange, als von der Anarchie der Gewerbsfreigebung gleichweit entfernt, in dem praktischen Leben ausspricht. — Gegen diesen Satz kann sich die Behauptung der Vortheile der allgemeinen Freiheit der Gewerbe nicht halten, ein politischer Grundsatz, wider den sich die Erfahrung in allen Staaten, wo dieses System nach Frankreichs Beyspiele eingeführet wurde, laut ausgesprochen hat.

Nebst den eben angeführten Resultaten, stellt nun der Verfasser noch mehrere auf, die als Maſsregeln bey Ausübung der Gewerbe dienen sollen, und die Ref. des Zusammenhanges wegen kurz angeben will. Die Gewerbsgebäude mit ihrer Zugehör sollen als Objekt des Kredits der Verpfändung und Veräuſserung unterliegen; verliert hingegen der Debitor sein Gewerbsgebäude, so geht die auf dem Hause radicirte Gewerbsbefugniſs auf den in der Prüfung bestandenen Käufer über. — Gewerbsfähige Kinder, so wie die Wittwe setzen die Gewerbsbefugniſs auf dem Gewerbsgebäude fort. — Bey der Ertheilung der Gewerbe sind, wie schon bemerkt worden, die Grundsätze der

weisen Konkurrenz zu befolgen; damit weder über die Monopolien oder Zunftzwang, noch auch über Nahrungssorgen, wegen Uebersetzung der Gewerbe, geklagt werden könne. In dieser Hinsicht aber sind die Ortspolizei und die Gemeinde - Vorsteher das allein geeignete Forum. Uebrigens versteht es sich natürlich, daſs *einem* Gewerbtreibenden nicht *mehrere heterogene*, und sich oft widersprechende Gewerbsbefugnisse bewilliget werden dürfen; dagegen man aber bey homogenen Gewerben, z. B Sattlern und Riemern, die Arbeitssphäre nicht zu scharf ausscheiden solle. — Die Polizey darf sich in die Veräuſserung eines Gewerbgebäudes nur in soweit mischen, daſs der Käufer gewerbsfähig sey, und daſs das eigentliche Meisterrecht, als unveräuſserlich, nie in einem besonderen Werthsanschlage gebracht werde. Selbst in dem Falle einer offenbaren Uebersetzung der Gewerbe einer Klasse, und dadurch erfolgten Nothwendigkeit der Einziehung des einzelnen, müssen die *Erben des Gewerbsgebäudes* eine billige Entschädigung aus dem Vermögen der Gewerbslade erhalten.

In der Fortsetzuag der Abhandlung beleuchtet nun der Verf. die baierischen Verordnungen über das Gewerbswesen, und

zeigt durch Beispiele die, aus dem wirklichen Leben aufgegriffen sind, die Härte und den nachtheiligen Einfluſs derselben auf die National-Industrie. Bey dieser Gelegenheit greift er nochmahl mit Eifer die Theoretiker an, welche der Freyheit der Gewerbe huldigen, und versucht insbesondere von ihrem gewöhnlichen Beyspiele, daſs nämlich Englands Freyheit seinen Wohlstand schuf, zu zeigen, daſs es nichts tauge, daſs in keinem Reiche so viel Zwang in Gewerbssachen, wie in diesem, herrsche, und daſs der Flor Groſsbritanniens, und seine glänzende Gewerbs-Industrie nicht in der Gewerbsfreiheit, sondern in dem künstlichen Organismus der Gewerbsthätigkeit, begünstiget durch die natürliche Lage zum Welthandel, und in seiner listigen Politik liege, durch welche es andere Länder auf eine despotische Art in Kolonien seines Reiches zu verwandeln sucht, wie dieſs insonderheit bey dem in dieser Hinsicht unglücklichen Portugall der Fall ist. Zum Schlusse betrachtet er noch das interessante Schicksal der Gewerbe der Stadt Landshut, welches wirklich auffallend düstere Resultate der Gesetze über Gewerbsfreiheit liefert.

Ref. muſs aufrichtig bekennen, daſs über diese ein neues System aufstellende Abhand-

lung, ein Urtheil zu äufsern, ihm etwas schwer fällt. Die Ansichten, welche darin herrschen, billigen, heifst sowohl den Anhängern des eng beschränkten Gewerbwesens, als auch dem glänzenden, mit vielen und wichtigen Gründen unterstützten, Systeme der Freunde unbedingter Freiheit, das zugleich an nicht wenigen würdigen Staatsbeamten eifrige Vertheidiger in allen bürgerlichen Gesellschaften findet, sich entgegenstellen; diese Maximen verwerfen, heifst Thatsachen widersprechen, welche unser Verf., wie jeder unpartheiische Leser sehen mag, wahrlich nicht aus seiner Phantasie geschöpfet hat, sondern die sich mit ungeschminkter Wahrheit im wirklichen Leben vorfinden, und die so nackt vor uns liegen, dafs man nicht glauben sollte, dafs sie irgend einem, aufser seine vier Mauern blickenden Theoretiker entgehen könnten. Ref. will demnach, seiner Pflicht gemäfs, unverholen seine Meinung über diese Schrift, wie sie sich ihm beym Lesen aufdrang, äufsern; irrt er sich, was in dieser so sehr bestrittenen Sache nur zu leicht möglich ist, so mag es ihm die gelehrte Welt verzeihen, da auch sie kein ganz fleckenloses Gemählde darstellt. Mit wahrem Danke wird er

es erkennen, eines bessern nicht überredet, sondern überzeuget zu werden.

Ref. ist mit dem Verf. vollkommen über die Richtigkeit des Satzes einig, dafs die Grundsätze der Politik in allen ihren Theilen, als einem durchaus auf Empirie ruhenden Gebäude, die jedesmalige Erfahrung als den einzigen Probehälter wahrer Theorie erkennen müssen, und dafs alle politischen Systeme, wenn sie auch mit schimmernden Beweisen geziert sind, in der Ausführung fallen werden, wenn bey denselben nicht die in einem jeden Staate oder in einem gegebenen insbesondere vorhandenen Erscheinungen in seinem Organismus berücksichtiget werden. Vorzüglich ist gewifs der zuletzt angeführte Umstand, dafs der bey der politischen Gesetzgebung wirkende Staatsdiener die individuellen Verhältnisse seines Landes im Auge habe, entscheidend. Manche Vorschriften der sich einen Staat wie er seyn soll, denkenden Politik lassen, wie sie in der Schule vorgetragen werden, keine segenreiche Anwendung im Leben zu, und es ist in der Regel nicht in der Macht der politischen Gesetzgebung, einen Staat, mit allen seinen durch Jahrhunderte bestehenden, oft mit seinem innersten Wesen verflochtenen gesellschaftlichen Verhältnissen, plötz-

lich umzudrehen, um ihn in das Gewand der idealen Politik zu hüllen, und sodann die vortreffliche Maſsregel derselben anzuwenden, welche, dem speciellen Zustande des Staats angepaſst, glückliche Wirkungen hervorbringen würde. Eben so richtig ist es, daſs die Theoretiker glänzende Institute fremder, und von ganz *anderen Verhältnissen* begünstigter Staaten *unbedingt* auf vaterländischen Boden verpflanzen wollen. Sie werfen hier Waizen auf ein ungeeignetes Erdreich aus, um Unkraut zu ärnten. Ref. glaubt zum Belege dieses Satzes nicht mit Unrecht die politischen Maſsregeln fast aller Staaten anführen zu können, wo oft auf dem Papier glänzende, selbst mit patriotischem Eifer entworfene Pläne in der Ausführung scheiterten, weil man sich dabey über das praktische Leben mit kühnem Fluge wegsetzte, und die vernachläſsigte Erfahrung sodann nicht selten sich auf eine empfindliche Weise dafür rächte.

Nach dieser Voraussetzung, die wohl nicht leicht jemand in Zweifel ziehen möchte, muſs Ref. gestehen, daſs das System unseres Verfs. auf wirkliche Erfahrung gegründet, im ganzen mit reiner Wahrheit ausgeschmückte, von jedem Staatsmanne, der in diesem Fache arbeitet, nicht genug

zu würdigende Ideen enthalte, und aus einem Gemüthe geflossen sey, das ein warmes Gefühl für Recht und Billigkeit belebt, eine Empfindung, die man auch bei so mancher politischen Verfügung in der Welt, deren Urheber nicht zugleich ein guter Jurist gewesen zu seyn scheint, schmerzlich vermiſst. Der Verf. zeigt sich uns als ein Mann, der durch eine Reihe von Jahren tiefe Beobachtungen in diesem Gebiete der Staatskunst nicht fruchtlos gemacht hat, der ein lebhafter Praktiker ist, aber auch die Theorie älterer und neuerer Zeiten wohl kennt. Seine vielleicht zu groſse Lebhaftigkeit gegen die Systeme des Tages läſst sich damit entschuldigen, daſs er dazu wahrscheinlich durch die besondere Betrachtung des unglücklichen Gewerbszustandes der Stadt Landshut verleitet wurde, deren gegenwärtige Generation der Gewerbtreibenden er durch das Freyheitssystem ihren Wohlstand und Kredit mit furchtbaren Schritten zu Grabe gehen sieht. — Indessen will Ref. nicht behaupten, daſs das Ideengebäude des Verfs. durchaus richtig sey; manche Incidenz-Behauptung findet sich vor, die nicht wohl einleuchtet, weil davon Willkühr nicht streng ausgeschlossen ist. Doch das Ganze versöhnt uns mit dem Einzelnen, zu des-

sen Betrachtung nun Ref. näher schreiten will.

Treffend ist gleich im Anfange die Darstellung der verschiedenen Natur der Gewerbe, wie sie wirklich vorkommen, und die darauf gegründete Eintheilung derselben. Auffallend bleibt es, wie man bisher dieses von einander so sehr abweichende Wesen der Gewerbe übersehen konnte, welches sich uns mit so eingreifender Wahrheit darstellet, und worauf bey Aufstellung der Grundsätze hierüber, nothwendige Rücksicht genommen werden mufs. Ref. glaubt daher auch der Ansicht des Verfs. beipflichten zu können, wenn er behauptet, dafs durch diese Vermischung sowohl die Vertheidiger der Realgewerbsgerechtigkeiten, welche die Gewerbskenntnifs, dieses persönliche Produkt des menschlichen Fleifses, als eine mit dem Gewerbsgebäude zu veräufsernde Realität ansahen, als auch die Vertheidiger der blofsen Gewerbskonzessionen, welche die Gewerbsbefugnifs als lediglich der Person anklebend, und von dem Besitze des nothwendigen Gewerbsgebäudes als ganz unabhängig erklärten, die wahre Natur der Gewerbe verkannten, und, mit dem wirklichen Leben unbekannt, den Vereinigungspunkt der Gewerbsbefugnisse mit der noth-

wendigen Realität der Gewerbgebäude (wo nämlich eine statt hat) nicht finden konnten. Diese Vereinigung ist zugleich der Schwerpunkt des so nothwendigen Kredits, und des darauf sich stützenden Wohlstandes der Gewerbe, den die bloſse, mit dem Leben vergängliche, Gewerbskenntniſs allein eben so wenig, wie das in die Sinne fallende Gewerbsgebäude mit allen Einrichtungen ohne seinen, durch die Gewerbsbefugniſs allein gesicherten Werth, nicht festsetzen kann.

Ref. will hier nur die Bemerkung machen, daſs man den Unterschied zwischen I. und II. in der Eintheilung der Gewerbe wohl beobachten müsse, den der Verf. etwas deutlicher hätte ausdrücken können, und daſs die Einreihung der einzelnen Gewerbe, soll dabey Willkührlichkeit wegfallen, nur mit Berücksichtigung ihrer nach Ortsverhältnissen verschiedenen, Beschaffenheit zu machen sey. So stellt z. B. der Verf. die Apotheker und Kupferschmiede in die erste, und mit den Müllern und Glashüttenmeistern in die nämliche Klasse. Man beobachte dagegen hier in Wien die Ausübung dieser beyden Gewerbe sogar nicht selten in Miethgewölbern, und das, zwar nur ausnahmsweise, verlassen derselben,

um in einem andern sie wieder fortzusetzen, und man möchte dann in die Idee des Verfs. einigen Zweifel setzten, welcher wegfällt, wenn man die verschiedenen Lokalverhältnisse, z. B. daſs es in Bayern Bader mit Badeanstalten (I. Klasse) gibt, ins Auge faſst.

Richtig ist ferner der Satz des Verfs. über die Nothwendigkeit des gröſseren oder kleineren Kapitals, und des Kredits für die Gewerbtreibenden nach ihrer Verschiedenheit, sammt der innigen Verbindung der Gewerbsbefugnisse und der Gebäude bei den Gewerben der ersten und zweiten Hauptabtheilung. Ref. möchte eine nicht ganz unpassende Aehnlichkeit dieser beiden Dinge mit der Natur des Menschen behaupten. Die Gewerbskenntniſs gleicht der Seele, deren Wirken in der Sinnenwelt nur durch die enge Verbindung mit dem Körper sich uns darstellt, und die irdische Hütte sinkt ohne den sie belebenden Geist in dem Augenblick, als dieser entflieht, zum werthlosen Staubhaufen herab.

Unterliegen nun diese Vordersätze keiner, wenigstens bedeutenden Schwierigkeit, so sind die Folgerungen des Verfs. I. und II. den Denkgesetzen gemäſs. Mit Recht verwirft der Verf., bei der I., mit den neueren Politikern einverstanden, die bestimmte

Anzahl von Lehr- und Wanderjahren, und die Verfertigung der Meisterstücke, als Probestein der erlangten Gewerbskenntnifs. Er setzt dafür eine *strenge Prüfung* der Arbeiter über die erworbenen Geschicklichkeiten fest. Was nun diese Prüfung betrifft, so ist Ref. von den Vortheilen derselben, wenn sie anders nicht eine blofse Formalität bildet, überzeugt, obgleich sie wieder von den Anhängern der unbedingten Freiheit, als eine unnütze, die persönliche Thätigkeit des Menschen beschränkende Einrichtung getadelt wird. Dennoch scheint es gewifs zu seyn, dafs dieselbe von Männern angestellt, deren theoretisches und praktisches Wissen, und Patriotismus bewähret ist, die daher unpartheyisch streng in ihren Urtheilen sind, und für diese Strenge und Gewissenhaftigkeit einer unnachsichtlichen Verantwortung unterliegen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit über die erlangten Kenntnisse des Gewerbsmannes zur Beruhigung des sich mit demselben in Geschäfte einlassenden Publikums verbreitet, und somit die Industrie und den Wohlstand selbst befördert. Ref. würde auch eine Untersuchung über den moralischen Charakter des Kompetenten einführen, weil bey Unternehmung der Geschäfte davon so viel, als von der Geschick-

lichkeit abhängt. Alle Einwürfe dagegen, daſs diese Prüfungen auch keine sicheren Resultate liefern werden, weil die Prüfenden immer Menschen, daſs die Regierung die Sache ganz allein dem Gewerbtreibenden überlassen sollte, dessen Interesse es nothwendig erfordert, daſs er unter der unbeschränkten Zahl seiner Mitwerber mit unerläſslicher Geschicklichkeit und Ehrlichkeit erscheine u. s. w., können kein haltbares Gegengewicht aufstellen. Wollte man diese Prüfungen deſswegen verwerfen, weil alle Vorsicht Miſsbräuche davon nicht ausschlieſsen wird; so müſste man alle derley Untersuchungen z. B. bey Promovirung der Aerzte, Anstellung der Staatsbeamten, verbannen, weil auch diese keine durchaus befriedigenden Resultate geben. Und doch wird es nicht leicht einen Theoretiker geben, der diese Prüfungen abstellen möchte. Warum sollte es nun bey den Gewerbtreibenden, von deren Kenntniſs oder Nichtkenntniſs, guter oder schlechter Conduite, freylich nicht das Leben, wohl aber mit jahrelangem Fleiſse erworbenes Vermögen, die Verarmung und das Elend ganzer Familien abhängen, gleichgültig seyn, ob man bey ihrem Auftritte gar keinen Anhaltspunkt habe, daſs man von ihnen etwas Gutes er-

warten könne, und wie traurig ist es, wenn sich die Gläubiger eines Gewerbsmannes, oder seine Kunden erst aus der empfindlichen Erfahrung überzeugen müssen, dafs dieses Subjekt nichts tauge! Was hilft es den Getäuschten, wenn auch die übrige Welt an ihnen ein Beyspiel nimmt, und der Kredit eines Gewerbsmannes mit einmahl verschwindet? Auf jeden Fall werden also wahre Prüfungen besser als keine seyn, und sich im Staate nie als überflüssige Einschränkungen der persönlichen Thätigkeit darstellen lassen. Der Verf. mag auch hier keineswegs Unrecht haben, wenn er behauptet, dafs wir in dieser bisher unterlassenen Prüfung, so wie in der vermeintlichen Realität der Gewerbsbefugnisse, und in dem damit verbundenen Glauben der ererbten Gewerbsfähigkeit die Ursache finden könnten, warum wir nicht selten an bedeutenden Orten kaum einen geschickten Gewerbsmann von so mancher einzelnen Gewerbsklasse finden, dessen besserer Gewerbstrieb also oft ganz allein von dem momentanen Daseyn eines geschickten Gesellen abhängt, welcher ihn bey seinem Weggehen sammt seiner Geschicklichkeit mit sich nimmt. Die Richtigkeit der II. Bedingung die ganz in der

unabänderlichen Natur der Gewerbe liegt, ist ohne Anstand klar.

Ganz den Grundsätzen des Rechtes angemessen, erscheint nun die fernere Folgerung des Verfs. über die Verbindlichkeit des Staates, dem Gewerbtreibenden, von dem er nach Verschiedenheit der Gewerbe unerläfsliche Ausweise fordert, auch sodann die Früchte seiner mühsam erlangten Fertigkeiten- und seines oft mit jahrelanger Anstrengung erworbenen Vermögens zu sichern. Sehr scharfsinnig ist hier (und noch einmahl später unten S. 25) die Idee des Verfs. über die beschränkte Concurrenz der Arbeiter, wiewohl die Realisirung derselben mit manchen bedeutenden Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte, und eine genaue Umsicht, unpartheyisches Urtheil, und strenge Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände, die der Verf. mit Grund als das allein geeignete Forum betrachtet, sammt stäter Berücksichtigung des Wohls der Consummenten sowohl, als der competirenden, und bereits vorhandenen Gewerbsgenossen erfordert. — Oeffentlichkeit des Verfahrens wird auch hier die bestmöglichen Resultate liefern, und jede Partheylichkeit (die am meisten zu fürchten ist) am sichersten entfernen. Der Verf. wurde wahrschein-

lich zu der Idee über das Verhältnifs der Meister und Gesellen durch Adams Weifs's gekrönte Preifsschrift über Gewerbe, und durch die Betrachtung der allgemeinen Uebersetzung derselben, welche aufser mehreren deutschen Staaten sich auch in Bayern so auffallend bewährt, gebracht, indem hier nach der letzten, öffentlich bekannt gemachten Uebersicht der Gewerbe (1802), die Anzahl der Meister auf 59,082 Familien, dagegen die Anzahl der Gesellen nur auf 47,808 Individuen sich erstreckt; woraus sich also das traurige Resultat ergibt, dafs auf *eine* gewerbtreibende Familie, nicht einmahl ein einziger Gesell trifft. Dieses Mifsverhältnifs, fährt der Verf. fort, wird sich auch bey der gegenwärtig weit gröfseren Anzahl der Gewerbe (s. baierische Verordnung vom 1. Dezember 1804) des seit dem Jahre 1802 vergröfserten Königreiches nicht geändert haben. Wollte man nun alle Gewerbe frey geben, und würden durch die 47,808 Gesellen eben so viel Familien oder eine gröfsere Seelenzahl mit Einschlufs der Gesellen zu 239,040 Köpfen entstehen, so mufs die Noth nicht allein im Verhältnifs wachsen, sondern es müssen die Fabrikate in einer schlechtern Qualität, und zu einem höhern Preise geliefert werden, wenn alle diese armen Fa-

milien ohne Gesellen bestehen sollen. Eine Vergleichung der beyden Städte München und Augsburg zeigt uns augenfällig, dafs dort die verschiedenen Artikel theuerer und weniger gut sind, wo die zu grofse Besetzung der einzelnen Gewerbe eine viel geringere Anzahl von Gesellen zuläfst; denn da die gröfsere Zahl der Gesellen den täglichen Gewinn des Meisters erhöht, so kann er die nämlichen Artikel besser und wohlfeiler liefern. Es wirkt also die Uebersetzung der Gewerbe auf das Publikum eben so nachtheilig ein, als auf die verarmenden Familien der Gewerbtreibenden selbst. Reiflich überlegt ist auch die Stelle in Weifs's eben berührtem Werkchen über dieses Mifsverhältnifs, welche der Verf. (S. 22) anführt, und die der Leser nicht übersehen mag. Die besonders fleifsig bearbeitete Anwendung dieser Ansichten auf das Schicksal der Gewerbe in Landshut (S. 47—54), geben über die ganze Sache ein sonnenklares Licht, dem nur eine eigensinnige Theoriesucht das Auge verschliefsen könnte; und die Freymüthigkeit, welche darin, wie in der ganzen Abhandlung herrscht, gereicht der Liberalität der baierischen Staatsverwaltung, deren Verordnungen über das Gewerbswesen (S. 30—34) mit scharfer aber überdach-

ter Kritik durchgenommen werden, sehr zur Ehre. — Ref. möchte indessen auf der andern Seite bemerken, daſs so ordnungsmäſsig die Forderungen des Verfs. erscheinen, doch auch dabey die gröſstmögliche Freyheit herrschen müsse, und die Grundsätze der neueren Theorie, wo sie nur immer Anwendung leiden, ja nicht auſser Acht gelassen werden mögen; weil man sonst leicht wieder in den Despotismus voriger Zeiten zurückfallen, und das Interesse des Publikums, auf welches die Concurrenz der neuern Lehre im Allgemeinen gewiſs einen vortheilhaften Einfluſs hat, auffallend gefährdet werden könnte. Nicht unpassend erscheint daher folgende Modifikation des Vorschlages unsers Verfs. Was die Gewerbe der 1ten und 2ten Klasse betrifft, so glaubt Ref., daſs dieselben in der Regel *jedem* Kompetenten, der sich über seine Geschicklichkeit, Moralität, Gewerbsgebäude (er mag nun ein neues gründen, oder ein bereits vorhandenes erkaufen wollen) legitimirt hat, ohne weitere ängstliche Untersuchung wegen Uebersetzung dieser Gewerbsarten zu verleihen wären. Eine Uebersetzung dieser Gewerbe ist nämlich nicht leicht zu befürchten, weil sie nebst den erlangten Kenntnissen, deren Erwerbung freylich

aller Welt offen steht, der schweren Bedingung einer standhaften, nicht betrügerischen, Ausweisung eines immer grofsen Capitals und eines vorzüglichen Credits bedürfen; Dinge, die nicht so leicht zu finden sind; und die Käufer an vielen Orten, bey einer fernern Beschränkung, der Willkühr eines einzigen Gewerbmannes hingegeben werden dürften. Aus dem nämlichen Grunde beantwortet sich natürlich auch der Zweifel, dafs hier das gefürchtete Mifsverhältnifs zwischen Meister und Gesellen eintreten könnte. Ref. glaubt hier dem Verf. die Erfahrung vorlegen zu können, dafs z. B. über Uebersetzung der Grofshändler, zu deren Beschäftigung ein Ausweis über ein grofses Capital u. s. w., wie in Oesterreich, gefordert wird, niemand klagen wird, und ferner, dafs oft ein einziger Bierbrauer oder Müller einer ganzen Gegend die unentbehrlichen Produkte seines Gewerbes unnöthig vertheuert, weil man nicht einem zweyten geschickten und vermöglichen Mann erlaubt, sich eben da nieder zu lassen. Stets wird auch der Wiederspruch der Meister bey diesen Gewerben gegen jeden neuen Ankömmling sehr heftig seyn, weil sie ihre Gewerbe mit einer grofsen Masse von Auslagen an sich brachten, und nun die vor-

theilhaftesten Interessen davon ziehen wollen, und nur zu geschwind ist hier das Wohl der Consummenten übersehen. Was hingegen die Gewerbe der 3ten und noch mehr der 4ten Classe betrifft, da kann man schon strenger seyn, weil hier eine Uebersetzung wenigstens nach Lokalverhältnissen, leichter eintreten kann. Doch sollen auch hier die Polizey-Behörden sich von den Grundsätzen der Liberalität möglichst wenig entfernen, und, wie schon bemerkt worden ist, mit strenger Wage das Wohl der Produzenten und Consummenten prüfen, was freylich unter die schwierigen Parthien ihres Amtes gehöret.

Ref. hat noch die nach I. und II. folgenden Resultate des Verfs. (S. S. 24 und 25 und oben) zu berühren. Eben so wie die früheren gefällt ihm die Ansicht über die Verpfändung der Gewerbsgebäude, und über den Verlust derselben sammt den davon unzertrennlichen Gewerbsbefugnissen bey ihrer Veräufserung; weil es richtig ist, dafs wenn eine Trennung der Gewerbsconzession von dem Gebäude besteht, der muthwillige Cridatar die nunmehr seiner Person anklebende Gewerbsconcession sich vorbehält, und das werthlose Haus den getäuschten Gläubigern hinwirft, für welches sich

aber in Jahren kein Käufer findet, nothwendig der Credit der Gewerbtreibenden auf eine immer niedrigere Stufe fallen müsse; und da der Gantirer ohne dem Gewerbsgebäude sein Gewerb nicht fortsetzen kann, zuletzt auch die Bedürfnisse des Publikums offenbar leiden würden. (Vergl. hierüber die kritische Beleuchtung der baierischen Verordnung vom 2. Oktober 1811. S. 31-34.) Dem Geiste einer humanen Regierung ist auch die Maſsregel (IV. p. 25.) angemessen, über das Vorzugsrecht der *gewerbsfähigen* Kinder und der Wittwe, das väterliche Gewerb bey allen Gewerbsclassen fortzusetzen, weil sonst kein Gewerbtreibender gesichert wäre, ob nach seinem Tode die Gewerbsbefugniſs auf dem mit vielen tausend Gulden, nicht selten der Familie wegen, hergestellten Gewerbsgebäude bleiben, oder letzteres durch die Verweigerung derselben bis zum Unwerth herabgedrückt werde; und bey den andern Gewerbsclassen die Versorgung der Wittwe und die Kindererziehung, wie der Verf. billig bemerkt, diesen Vorzug erheischen. — Nicht minder liberal ist auch die (VI.) beschränkte Einmischung der Polizey bey der Veräuſserung der Gewerbsgebäude; und der in dem Falle der Uebersetzung einer Gewerbsclasse nö-

thigen Entschädigung der Erben der Gewerbtreibenden; weil es, was das Vorhergehende betrifft, eine einleuchtende Wahrheit ist, daſs bey den Veräuſserungen der Gewerbsgebäude (mit dem immer davon untrennbaren Gewerbsbefugnisse) von dem Verkäufer nicht der bloſse Steinhaufen des Gewerbsgebäudes sammt allen Ein- und Vorrichtungen, sondern vorzüglich auch die natürliche Lage, der durch Industrie auf dem Gewerbsgebäude errungene Absatz, und der daraus flieſsende Ertrag des Gewerbes in Anschlag gebracht, und nach diesem Calkul der Capitalswerth des Gewerbsgebäudes festgesetzt wird, eine Sache, deren Bestimmung man einzig, ohne gegen die Grundsätze der Staatswirthschaft und des Rechtes zu verstoſsen, den contrahirenden Partheyen überlassen muſs. Auffallend zeigt sich uns die Würdigung des Grades der Industrie bey dem Kapitalsanschlage z. B. eines Bräuhauses, oder der an der Poststrasse liegenden Gasthöfe u. dgl.

Von der verdienstvollen Anwendung der Grundsätze des Verfs. auf das wirkliche Leben, besonders in Bayern, hat Ref. schon früher gesprochen. In diesem Theile der Abhandlung ist noch die Behauptung des Verfs. betrachtungswürdig, daſs die Gewerbs-

Industrie nach dem Beyspiele der Geschichte älterer und neuerer Zeiten sich nicht eben durch die dabey bestehende Freiheit, sondern auf den *Flügeln des Handels* erhob, und über die bekannten Welttheile verbreitete. Mit so blühenden Farben aber auch der Verf. sein Gemählde schmückt, so muſs Ref., ohne sich weitläufig einlassen zu können, nur bemerken, daſs ohne verhältniſsmäſsig gröſsere oder kleinere Freyheit der Flor der Gewerbe nicht gedeihen konnte, und daſs gewiſs der Handel nicht das einzige Lebensprinzip der Gewerbs-Industrie ausmacht, sondern daſs dieselbe von vielen anderen Bedingungen der Cultur einer Nation abhängt. Wahr bleibt es indessen, daſs der Handel auf die Blüthe der industriellen Produktion einen mächtigen Einfluſs äuſsert, und daſs Groſsbritannien den herrlichen Zustand seiner Manufakturen dem Welthandel vorzüglich verdankt. Hier macht der Verf., in einer kurzen Digression, die aus dem Leben der wirklichen Staaten hergehohlte Bemerkung, daſs man auch bey dem *Handel* nicht die unbeschränkteste Conkurrenz zugeben dürfe, wenn der gegenwärtige Zustand der Gewerbe eines Landes nicht die Concurrenz mit jenen andern Staaten verträgt. Herrliche Früchte brachte hier

Josephs II. Verordnung im Jahre 1784, über das Verbot der Einfuhr fremder Waaren. Wie würde noch in diesem Augenblicke der österreichische Gewerbszustand, und der davon abhängende Unterhalt von Tausenden ohne diese Verordnung beschaffen seyn, die freilich im Anfange drückend erscheinen mochte, da das Ausland das Publikum besser und wohlfeiler als der Inländer versah, aber in ihren Folgen sich zur unvergänglichen Ehre dieses Monarchen rechfertigte. Noch immer wären wir mit unseren Stahlarbeiten, Tuch und Baumwollenwaaren u. s. w. an das despotisch-kaufmännische England vorzüglich gebunden, da jetzt unsere Schaf- und Baumwollenstoffe kühn mit den englischen, niederländischen und französischen sich messen, wie die letzte Leipziger Messe besonders bewies. Aber noch immer bleibt die listige brittische Handelspolitik, durch ihre wirklich reizenden Lockspeisen, eine äuſserst gefährliche Feindinn für das deutsche Gewerbswesen, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo durch die Wirkung des Kontinentalsystems eine unglaubliche Mengc veredelter Produkte in dieser groſsen Werkstätte Europens aufgehäuft wurde, welche nun, wo sie Eingang finden, bis zum Unwerth verschleu-

dert, dadurch, und durch ihre immer vortreffliche, wenn gleich durch manche Fehler verunstaltete Qualität, Käufer genug locken müssen, und alles niederdrücken werden, was sich in der Gestalt inländischer Industrie entgegen setzt. Ist nun diese, wie es nach den momentanen Verhältnissen nicht anders seyn kann, im Sinken und auf dem Wege der Entkräftung, dann wird das spekulative Ausland den Preifs machen, und der Staat, der nur die lachende Gegenwart, und nicht die weinende Zukunft sah, wird von seinem Systeme nichts als eine knechtische Abhängigkeit von dem wucherischen Geiste der Fremdlinge, und eine unverantwortliche Verarmung der Unterthanen erwachsen sehen. Mögen so mancher deutsche Staat diese keineswegs neue Ansicht vor Augen haben, und die Worte des Verfs. nicht übersehen, wenn er sagt: „So sehr der edle Wunsch einer allgemeinen Freyheit des Welthandels und die daraus hervorgehende Gewerbsfreiheit das Herz jedes guten Menschen bey dem Anblicke der zerstöreuden Folgen erfüllen mufs, welche das seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts immer mehr ausgebildete Mercantil-System durch eine feindselige Isolirung der Staaten, durch die aus dem allgemei-

nen Mifstrauen hervorgegangenen stehenden Heere, und das Gesandschaftswesen über Europa verbreitete; so wenig erlaubt es die Pflicht der Selbsterhaltung eines einzelnen Staates, unser Haus der unbedingten Gastfreundschaft anderer Staaten zu öffnen, welche sich gegen uns schliefsen, dagegen ihre arbeitenden Kräften auf unsere Kosten, und durch unseren Schweifs zu erhalten suchen."

Die vielleicht schon überschrittenen Grenzen dieser Blätter erinnern Ref. von diesem interessanten Gegenstande abzubrechen. Möge man aus seiner Anzeige keineswegs die Meinung folgern, als finde er Geschmack an dem hie und da in der Welt bemerkbaren allmähligen Zurücksinken in alte, mit Recht verbannte Formen eines dunkeln Zeitalters, wo man pedantisch an dem Schlendrian einer von Generation zu Generation fortgeerbten sogenannten Praxis hieng, aber er gesteht freimüthig, dafs er aus blofser Theoriensucht die Lehren der Politik für einen gegebenen Staat nie für wohlthätig halten werde, wenn sie mit den gegenwärtigen Daten desselben nach dem Ausspruche der Erfahrung, nicht übereinstimmen. Diese Wissenschaft, noch einmahl sey es gesagt, gleicht hierin, auf die nämliche Basis sich stützend, ganz der Arzneykunde, de-

ren Heilmittel in der Schule im Allgemeinen aufgestellt werden, aber nur mit vorsichtiger Erwägung der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Leidenden eine glückliche Anwendung gestatten; ohne daſs man sagen kann, dieses oder jenes Mittel sey in einer gewissen Krankheit verwerflich, weil es unter zehn Individuen bey einem oder zweyen entweder gar nicht, oder nur mit besonderer Modifikation angebracht werden kann. Möge sich demnach die Schule mit dem Leben versöhnen, und aufgeklärte Theorie mit geprüften praktischen Beobachtungen von wissenschaftlich gebildeten unpartheiischen Männern im schönen Einklange wirken. Gewiſs wird dann der Staat, wo diese wohlthätige Harmonie herrscht, sich, wenn auch nicht einer ganz fehlerfreien (denn Irrthumslosigkeit ist nicht der Antheil menschlicher Einrichtungen), doch der möglich besten politischen Verwaltung erfreuen.

F. K.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reingruber, Johann Baptist

Ueber die Brod-Taxe, als Antwort auf die Ehrenrettung des Münchner und Lohrischen Tarifs gemachten Einwendungen nebst meiner Ansicht über den freien Getreidehandel, über landkultur, Güterzertrümmerung und Gewerbswesen in Baiern

Landshut 1818

Bavar. 2224
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377676-2